Krakauer Zeitung.

Nro. 182. Mittwoch, den 12. August. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Kundmachungen.

Nr. 22.475.

Die Gemeinde Przytkowice (Wadowicer Kreises) hat im Zwecke der Aufbesserung der Dotation an der Przytkowicer Trivialschule erklärt, zum Unterhalte der Lehrers alljährlich noch 51 fl. 4 kr. CM. ferner zum Ankaufe der noch fehlenden 2 Klafter Holz zur Beheizung der Schule jährlich 8 fl. CM. beitragen zu wollen.

Dieses anerkennenswerthe Streben zur Förderung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 3. August 1857.

Z. 23.584.

Der Pfarr-Vikär Adalbert Planeta in Niegowice hat zur Dotirung einer Trivialschule in Niegowice zwei National-Anlehens-Obligationen zu 20 fl. CM. geschenkt.

Disses anerkennenswerthe Streben zur Förderung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebrachte.

K. k. Landes-Regierung.

Krakau, den 28. Juli 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstunterzeichnetem Diplome den k. k. Generalmajor Joseph Podhagski in den Adelstand des österreichischen Kaiserreichs mit dem Ehrenworte „Edler von" und dem Prädicate „Kaschauberg" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. August d. J. dem Rechnungsrath der Tabak- und Stempelhofbuchhaltung, Philipp Haas, bei seinem Uebertritt in den Ruhestand in allergnädigster Anerkennung seiner langen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli d. J. zum Schulen-Oberaufseher der Diöcese Rosenau den dortigen Domherrn und Stadtpfarrer, Martin Markowits, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Rath des Kreisgerichts in Tabor, Landesgerichtsrath Alois Saak, über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu dem Kreisgerichte in Pisek übersetzt und die bei diesem Kreisgerichte erledigte zweite Rathsstelle dem Bezirksamts-Vorsteher in Manetin, Johann Felinek, verliehen.

Der Justizminister hat den Adjuncten des gemischten Stuhlrichteramtes zu Losoncz, Anton Odrobinyák, und den Gerichts-Adjuncten bei dem Komitatsgerichte zu Trentschin, Johann Worell, zu provisorischen Rathssecretairen bei dem Komitatsgerichte zu Balassa-Gyarmath ernannt.

Der Justizminister hat den provisorischen Gerichtsadjuncten beim Landesgerichte Klagenfurt, Benedict Hansa, unter Belassung auf seinem dermaligen Dienstorte zum definitiven Gerichts-Adjuncten und den Auscultanten, Johann Pichler, zum provisorischen Gerichtsadjuncten bei dem Landesgerichte Gratz ernannt.

Der Justizminister hat die beim Landesgerichte in Rovigo erledigte Gerichtsadjunctenstelle dem Auscultanten, Bartholomäus Faveretti, verliehen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Gratz, Heinrich Bühren, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium zu Troppau ernannt.

Am 8. August 1857 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXIX. Stück der ersten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 130 die Inhaltsanzeige der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Juli 1857 — wirksam für das Lombardisch-Venetianische Königreich — betreffend die Einführung des Instituts der Schulräthe im Lombardisch-Venetianischem Königreiche;

Nr. 131 der Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Juli 1857, betreffend einige Berichtigungen des Dalmatinischen Zolltarifes;

Nr. 132 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 17. Juli 1857, in Betreff der Competenz der Urbarialgerichte zur Durchführung der individuellen Commassation und Segregation in jenen Urbarialgemeinden, in welchen die Besitzverhältnisse gegenüber den ehemaligen Grundherrschaften bereits geregelt sind;

Nr. 133 die Verordnung des Finanzministeriums, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der Obersten Polizeibehörde vom 17. Juli 1857, über die Stempelbehandlung der Heimathscheine;

Nr. 134 die Verordnung des Armee-Obercommando, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 18. Juli 1857, betreffend die Feststellung der Militärdienst-Befreiungstare für das Jahr 1858;

Nr. 135 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 20. Juli 1857 — giltig für das Lombardisch-Venetianische Königreich und Dalmatien — wodurch die Allerhöchsten Bestimmungen, mit denen das allgemeine Berggesetz im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien in Wirksamkeit zu treten hat, kundgemacht werden und der Zeitpunkt der beginnenden Wirksamkeit festgestellt wird;

Nr. 136 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. Juli 1857 — giltig für das Lombardisch-Venetianische Königreich und für Dalmatien — womit die Bergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien provisorisch aufgestellt werden.

Nr. 137 die Inhaltsanzeige der Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juli 1857 — wirksam für das Lombardisch-Venetianische Königreich und Dalmatien — betreffend die Bestellung der Gerichtshöfe erster Instanz, welche die Berggerichtsbarkeit auszuüben haben, dann den Wirkungskreis und die Zuständigkeit derselben.

Nr. 138 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 20. Juli 1857, — wirksam für das Lombardisch-Venetianische Königreich und Dalmatien, — wodurch die Vollzugsvorschriften zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmungen ertheilt werden, unter welchen das allgemeine Berggesetz in Wirksamkeit zu treten hat;

Nr. 139 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 20. Juli 1857 — wirksam für das Lombardisch-Venetianische Königreich und Dalmatien, — wodurch mehrere zum allgemeinen Berggesetze bis zu dessen Einführung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und Dalmatien für die übrigen Kronländer erflossene nachträgliche Verordnungen auch daselbst als verbindlich erklärt werden;

Nr. 140 die Inhaltsanzeige der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1857, — wirksam für das Lombardisch-Venetianische Königreich und Dalmatien, wodurch die mit dem allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854 im Zusammenhange stehenden Vorschriften über Bergwerksabgaben auch im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien als verbindlich erklärt werden;

Nr. 141 die Inhaltsanzeige der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 24. Juli 1857, — wirksam für das Großfürstenthum Siebenbürgen, — womit verordnet wird, daß über Klagen aus Verträgen, welche seit der Kundmachung des Allerhöchsten Patentes vom 21. Juni 1854 (Nr. 151 des Reichsgesetzblattes), über die Ablösung jener Leistungen geschlossen wurden, die richterliche Hilfe nur dann ertheilt werden dürfe, wenn dieselben von der Grundentlastungs-Landeskommission bestätigt worden sind.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 12. August.

„Um die Gewalt zu begreifen," sagt die Ostdeutsche Post, „welche das französische Gouvernement dem Sultan anthun will, muß man die verschiedenen Anstrengungen zu würdigen wissen, welche die Pforte aufgeboten, um dem Stolze Frankreichs Genüge zu thun. Vor Allem hat der Sultan einem seiner treuesten und begabtesten Staatsmänner, dem ihm doppelt verschwägerten Reschid, das Amt eines Groß-Vezirs abgenommen, und es dem seines loyalen und gemäßigten Charakters wegen allgemein bekannten Aali Pascha übergeben, der sowohl aus früheren Zeiten her, wie namentlich aus der Zeit der Pariser Conferenzen als ein Vertrauensmann Frankreichs gilt. Sodann hat die Pforte sich erboten, beide Kaimakame nach Constantinopel zu berufen, um vor dem Forum der dort versammelten europäischen Diplomatie über die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens Rechenschaft abzulegen.

Alle diese redlichen, wohlwollenden, versöhnlichen Bemühungen stößt Frankreich gewaltsam von sich. Es will keine Untersuchung, es will Gehorsam! Es handelt sich nicht um Recht oder Unrecht, es handelt sich um Unterwürfigkeit.... Die Folgen des Schrittes, zu welchem der überwuchernde Stolz des Pariser Cabinets den Sultan zwingen will, sind kaum zu übersehen. In dem Momente, wo die Wahlen in der Moldau annullirt würden, hätte die letzte Stunde der Autorität geschlagen, welche die Pforte in jenen Gegenden noch genießt. Welches Volk soll vor einem Oberherrn Achtung haben, der seine Decrete auf Befehl einer andern Regierung vernichten muß? Von jener Stunde an wäre die Losung zu einer ununterbrochenen Reihe von Versuchen gegeben, die ridicul gewordene Suzeränetät der Pforte für immer abzuwerfen. Die Annullirung der Wahlen in der Moldau ist die Annullirung der Suzeränetät der Pforte; sie ist der Beginn der Loslösung der Fürstenthümer von dem osmanischen Reiche; sie ist das Signal für alle anderen Völker des Sultans, die Ohnmacht ihrer Regierung zu verhöhnen; sie ist der Beginn der allgemeinen Auflösung jenes Reiches; sie ist der Anfang vom Ende. Dieses Ende aber ist schließlich nichts Anderes, als — die Realisirung des Testaments Peters des Großen!!! — Und darum Alma und Tschernaja, und Malakow und Flotten, und Blut und Fieberverheerungen, und Staatsanlehen und Congresse, und Verträge und die Aufregung einer halben Welt!"

Die „Presse" will Privatnachrichten erhalten haben, die im Einklang mit der Haltung der inspirirten Londoner Blätter, trotz des Besuchs in Osbornehouse eine Verständigung zwischen Frankreich und Großbritannien als außerordentlich schwierig erscheinen lassen. Unbeirrt durch diese Demonstration, welche seit Wochen angekündigt, im letzten Momente füglich nicht unterlassen werden konnte, ohne das Zartgefühl der Königin Victoria zu verletzen, will es uns scheinen, daß Frankreich, wenn diese Nachrichten anders richtig sind, es förmlich darauf angelegt hat, die Welt durch die Vehemenz seiner Forderungen in Erstaunen zu versetzen. So waren wir gestern in der Lage zu melden, daß Frankreich, nachdem es von der Pforte ein neues Ministerium, die Annullirung der Wahlen in der Moldau und die Absetzung des Fürsten Vogorides gefordert, nun nach geschehenem Abbruche des diplomatischen Verkehrs, von England die Abberufung Lord Redcliffe's dieser Säule der britischen Politik im Oriente, verlangt habe. Es liegt nicht in den Gewohnheiten der britischen Politik, selbst seinen Freunden solche Opfer zu bringen, und stellte Frankreich dieses Verlangen in der That, so muß es wirklich die Dinge auf's Aeußerste treiben wollen. Man meldet, daß Lord Palmerston dieses französische Ansinnen ohne Weiteres zurückgewiesen habe. Dagegen fordert Lord Palmerston, der nach der Sprache der „Morningpost" zu urtheilen, entschlossen scheint auf seiner Ansicht zu bestehen, die Abberufung des Herrn v. Thouvenel. Der betreffende Artikel der „Morningpost" lautet:

„Der Ausweg aus diesen Schwierigkeiten läßt sich nicht leicht ermitteln, aber das Einfachste wäre, wenn unser französischer Verbündeter ausführliche Verhaltungsbefehle nach Konstantinopel senden, oder seinen Gesandten von dort abberufen würde. Nichts wäre thörichter als eben jetzt eine Politik zu unterstützen, welche die nothwendige innige Verbindung zwischen der Pforte und den Fürstenthümern erschüttern und den Absichten Rußlands, Petersburg statt Konstantinopel zum Hauptquartier der moldau-walachischen Botmäßigkeit zu machen, Vorschub leisten müßte. Noch ist es denkbar, daß Herrn v. Thouvenels Einwürfe besser begründet sind, als man zu glauben jetzt geneigt ist. In demselben Falle wird es nöthig sein zu erwägen, welchen Weg die englische Regierung einzuschlagen habe, um einen diplomatischen Bruch zu vermeiden; wo nicht, wird es Englands Pflicht sein, in seinem Bündniß mit der Türkei nicht zu wanken, und der von Lord Palmerston jederzeit in Europa eingehaltenen Politik auch ferner treu zu bleiben — nämlich die Unabhängigkeit und Würde Englands aufrecht und gleichzeitig Treue und Rechtlichkeit allen unseren Verbündeten gegenüber aufrecht zu erhalten."

Ein weiterer Artikel desselben Blattes über diesen Gegenstand, der mit fetter Schrift gedruckt ist und als offiziös angesehen wird, beginnt folgendermaßen: „Vier Flaggen sind in Konstantinopel eingezogen worden. Die unmittelbare Veranlassung zur Einziehung dieser geehrten Flaggenstücke (peaces of bunting), durch welche Europa von einem Ende bis zum andern in Aufregung versetzt werden dürfte, wird von unseren Verwaltungs-Reformern ohne Zweifel der sträflichen Nachlässigkeit der Regierung zugeschoben werden, deren Pflicht es sei, jedem Diplomaten vor seiner Verwendung einer Concurrenz-Prüfung betreffs seines Temperamentes zu unterwerfen. Der Streit, der gegenwärtig eine so unangenehme Gestalt angenommen hat, entsprang lediglich aus den bereits gut abgenagten streitigen Knochenstücken (well-picked bones of contention), nämlich den Donaufürstenthümern." Nach verschiedenen Ausfällen gegen die Regierungen Rußlands, Preußens und Sardiniens und einer Anerkennung der österreichischen Politik wird mit mehr Delicatesse von der französischen Regierung gesprochen und bedauert, „daß der französische Gesandte und seine Kollegen solch hastig gewaltsame Schritte gethan, durch welche jene, so hochwichtige Angelegenheit nur noch verwickelter gemacht, nicht aber gelöst werden dürfte." „Aber auch jetzt noch," schließt der Artikel, „vertrauen wir dem richtigen Ge-

Feuilleton.

Goethe in der Schule der Frauen.

5. Werthers Lotte, Charlotte Buff, Kestners Braut in Wetzlar.

Das Gefühl der Selbstanklage, Reue und Buße trieb den Dichter nach der Sesenheimer Episode ins Weite mit seinen Gedanken; Straßburg, Shakspeare und Herder drängten ihn zur Beschäftigung mit dem Götz. Dies Werk, eine dramatische Lebensgeschichte, erschien erst 1773 im Druck, war aber wohl im Winter 1771 in der ersten Form fertig, und im August dieses Jahres hatte er Straßburg verlassen. Man sagt, Goethe's Mutter habe in der Zeichnung der Haus- und Burgfrau des werthen Ritters sich gefallen und in dem Bilde wie in einem Spiegel gern sich selbst erblickt. Im Weißlingen schilderte er mit Abscheu und gleichsam zur Buße und Sühne eine Ausartung männlicher Schwäche; die Schwester Cornelie aber drängte den Dichter zum endlichen Abschluß der Arbeit. Sonst haben weibliche Gestalten keinen Einfluß auf dies Werk gehabt; Männer und Elemente der Mannesnatur walteten zum ersten Mal bei ihm vor als er es schuf, aber unorganisch und unklar; Shakspeare hatte seinen Geist, wie er selbst sagt, „ausgeweitet," aber Lessing mit seiner Concentrationskraft in der Structur des Drama's ihn nicht behütet. Von der Beschäftigung in Straßburg mit sogenannter gothischer, d. h. deutscher Kunst fand er nicht bloß zu Hans Sachs, sondern auch zur Bibel leicht den Uebergang, „nicht um zu beten, sondern die Energie und gottvolle Kraft dieses Buches der Bücher auf sich walten zu lassen." Es war also jene Zeit der Buße für verschuldetes Weh an der Friderike von Sesenheim eine Zeit der Einkehr in sich selbst. Und hier hat sich zweifelsohne die Klettenberg von neuem seiner bemächtigt. Er schrieb in Frankfurt damals den Brief des Pastors zu *** an den neuen Pastor zu ***" und „Zwo wichtige bisher unerörtete biblische Fragen, zum ersten Mal gründlich beantwortet von einem Landgeistlichen in Schwaben." Lavater, Klopstock, Basedow gewannen persönlich durch die Macht der Einwirkung die sie übten, Zutritt zu ihm, während Schlosser, sein Schwager, und Merck, der Darmstädter Zahlmeister und Kriegsrath, der spröde, spöttische, als Mephistopheles gekennzeichnete, der später, freiwillig endend, gleichsam sein eignes Ich negirte, — als Widerparte zu religiösen Tendenzmännern ihn beeinflußten. Merck bewog Schlosser 1772 zur Herausgabe der „Frankfurter Gelehrten Anzeigen;" sie wurden das Organ der aufwogenden Sturm- und Drangmänner, in denen sich Schwärmerei des Entzückens, Aufraffen zu Thaten geistiger Größe und Anatomie scharfer Forschung zu einem gährenden Gemisch zusammenfanden. Seinen Antheil an jenen Frankfurter Gelehrten Anzeigen hat Göthe mit 35 Aufsätzen seiner Feder in der Sammlung seiner Werke niedergelegt.

All das war aber nur Sturm und Aufregung, Gymnastik und Turniergefecht. Ziel und Inhalt für neu gewonnene und neu entwickelte Kräfte mußte ein Weib sein, nur ein neues Gefühl in Lust und Weh um ein weiblich Wesen konnte seinen ganzen Menschen zu einer Dichtung schmelzen, die epochemachend für ihn wie für das Zeitalter wurde. Goethe's Aufenthalt in Frankfurt wurde durch ein Sommerjahr in Wetzlar (1772) unterbrochen. Der Vater, unzufrieden mit des Sohnes Vernachlässigung juridischer Interessen, hoffte daß eine Praxis am Reichskammergericht daselbst heilsam wirken werde. Auf dem Reichskammergericht zu Wetzlar saßen dermalen 17 deutsche Rechtsgelehrte über 20,000 aufgelaufenen Processen, deren einige sich schon durch anderthalb Jahrhunderte hindurchschleppten. Welcher Stoff für eine rechtslustige, welcher Gräuel für eine lebensbedürftige poetische Seele! Goethe schloß sich in Wetzlar der heitern Tafelrunde junger Genossen an, die sich Ritternamen beilegten und auf lustige Abenteuer sannen; Goethe hieß Ritter Götz der Redliche. Das Ritterliche seines Wesens ist wohl niemals verkannt; aber auch in der Redlichkeit suchte er Seinesgleichen, nicht minder in der Hingebung, Fülle der Gefühle und Liebebedürftigkeit. Unter den jüngeren Männern, die sich beim Reichskammergericht zum Dienste vorbereiteten, lernte er den Bremischen Gesandtschaftssecretair Johann Christian Kestner kennen, einen Charakter von jener Bestimmtheit im Reden und Thun, die bei Fleiß und heiterer Unermüdlichkeit so zutrauensvoll wirkt. Auf baldige Anstellung bauend, hatte sich Kestner mit der zweiten Tochter des Amtmann Buff verlobt. Charlotte Buff war eine blauäugige, schlanke Blondine, „eine heitere gesunde Natur", der eine frohe Lebensthätigkeit, eine unbefangene Behandlung des täglich Nothwendigen angeboren war. Nach dem Tode der Mutter leitete sie die Wirthschaft und die Erziehung jener zahlreichen Geschwister, in deren Umgebung der Dichter des Werther sie so reizend fand. Es war nicht der Reiz strahlender, blendender Schönheit, was ihn fesselte, sondern der stillwirkende Zauber reiner gemüthvoller Harmonie. Blonde Frauen erobern nicht im Sturm, aber um so sicherer durch die Ruhe ihrer Anmuth und Grazie, mit der sie anziehend wirken, ohne gleich viel wiederzugeben. „Die heiterste Luft wehte in ihrer Umgebung," schrieb der Greis Goethe von Lottchen. Kestner, in seiner harmlos guten Sinnesart, pflegte seine Freunde mit ihr bekannt zu machen, ja, sah es gerne, daß seine Braut sich mit ihnen auf Landpartien erging, wenn ihn selbst der Dienst fesselte. So kam der Doctor Goethe in ihre Nähe, und bald in traulichen Verkehr mit ihr; er ward ihr steter Begleiter in Feld, Wald und Krautgarten, oft im Beisein Kestners, oft ohne ihn, alle Drei wur-

fühle der europäischen Regierungen, und dem sie ohne Zweifel leitenden Wunsche, eine Wiederaufnahme jenes Kampfes zu vermeiden, dessen Folgen Europa noch nicht ganz verwunden hat."

Nach dem „Journal des Debats" wurde der diplomatische Bruch in Constantinopel dadurch veranlaßt, daß die hohe Pforte eine den protestirenden Mächten nach Ueberreichung des französischen Ultimatums gemachte Zusage, die Revision der Wahlen in der Moldau durch die internationale Commission in Bukarest vornehmen zu lassen, zurücknahm in der Hoffnung, daß ein Ministerwechsel alle Schwierigkeiten begleichen werde. Der gut unterrichtete Correspondent des „Nord" weiß nichts von dieser Veranlassung. Der Bruch erfolgte einfach aus dem Grunde, weil der Sultan sich weigerte, die Annullirung der Wahlen in der Moldau auszusprechen, bei welchen angeblich die Bestimmungen des mit der Conferenz in Constantinopel vereinbarten Wahl-Fermans nicht beobachtet wurden.

Auffallend bleibt es, daß man in Paris bemüht war, die Depesche der Oest. Correspondenz über den Bruch Thouvenel's mit der Pforte zurückzuhalten. Noch am 7. d. hatte die „Presse" „auf eine Autorität hin, die sie nicht zurückweisen konnte" die Richtigkeit dieser Meldung in Zweifel ziehen müssen. Erst am 8. Abends brachte der „Constitutionnel" eine die Vorgänge in Constantinopel bestätigende Note.

Die „Independance belge" macht heute bei Besprechung des Artikels der „Zeit", in welcher der klägliche Versuch gemacht wird, das jetzige Auftreten Frankreichs mit jenem Oesterreichs im Jahre 1853 in eine Parallele zu stellen, aus dem damaligen Abgesandten, dem Grafen Leiningen, einen „prince de Linange."

Das in Brüssel zur Verfechtung unionistischer Bestrebungen gegründete Blatt „L'Etoile du Danube" veröffentlicht Bruchstücke aus Briefen, die im Palaste des Kaimakams Vogorides zu Jassy unlängst gestohlen sein sollen und die — wenn sie echt sind — allerdings, wie die „Köln. Ztg." bemerkt, beweisen, daß dieser Fürstenthums-Verweser die Wahlerlasse des Herrn Billault, die der „Moniteur" brachte, so wie die famosen Erlasse mancher französichen Präfectur mit großem Nutzen gelesen und wie ein kaiserlicher Beamter in Frankreich gehandelt hat. Uebrigens hat selbst die ängstliche Vorsicht des Fürsten Ghyka nicht hingereicht, ihn vor anti-unionistischen Anklagen zu schützen; der „Nord" bringt heute einen Brief aus Bucharest vom 29. Juli, worin dem Fürsten vorgeworfen wird, „er sei zwar zu klug, um einen Sturm heraufzubeschwören, wie der, welcher unfehlbar das Haupt seines Collegen Vogorides treffen werde, aber auch er stelle alle seine Freunde uud Verwandten so auf, daß er am Tage des Kampfes in Schlachtordnung stehe." Welch ein unerhörtes Verbrechen!

„L'Etoile du Danube" bezeichnet diese Briefe als „Lettres egarées par le Kaimakam." Die an Ausdrücken arme ungelenkige deutsche Sprache hat leider nur einen verletzenden Ausdruck für die Art ihrer Erlangung. Diese Briefe sind höchst interessante Actenstücke. Es geht aus denselben Manches hervor, was die Partei, welche dieselben veröffentlicht, gewiß nur mit Bedauern an den Tag gebracht sieht. Sie gewähren einen überraschenden Einblick in das Gewebe von Intrigueu, ungerechtfertigten Einmischungen und Einwirkungen, gegen welche der Kaimakam Vogorides nur mit Mühe anzukämpfen vermochte. So hatte man unter Anderem um die Stellung des Kaimakams der hohen Pforte gegenüber zu compromittiren, behauptet, derselbe habe dem Herrn Place mitgetheilt: er wäre vollkommen bereit mit Unparteilichkeit zu verfahren, er fürchte jedoch dadurch seine in Konstantinopel befindlichen Angehörigen großen Gefahren preiszugeben. Man erfährt ferner, daß die Kommissäre der vier protestirenden Mächte als Grund ihrer Forderung in Betreff der Suspendirung der Wahlen angeführt haben, der Einberufungs-Ferman enthalte Undeutlichkeiten (!) und daß Herr v. Tayllerand wahrscheinlich im Interesse der Unpartheilichkeit eine Rundreise durch die Wahldistricte zu machen beabsichtigte.

Dagegen läßt sich Alles, was die Thätigkeit des Fürsten Vogorides betrifft, von seinem Standpunkt aus, der ihm die Wahrung der Interessen seines Souveräns und des ihm anvertrauten Landes zur Pflicht macht, vollkommen rechtfertigen. „Für die Union wirken, wie es einige unwürdige, von materiellen und ephemeren Interessen und Vortheilen geleitete Verräther thun," schreibt der türkische Gesandte in London, Herr Mussurus, an den Fürsten Vogorides, „heißt die Moldau zu einer Provinz der Walachei machen, sie von der Karte der selbstständigen Völker streichen und unter dem Vorwande des fabelhaften Namens Rumänien der Moldau und den Moldauern das Schicksal Irland's und der Irländer, unbekümmert um die Verwünschungen künftiger Generationen, bereiten."

Diese lettres égareés sind übrigens fast alle von Verwandten des Kaimakam's, somit in der größten Vertraulichkeit und ohne den mindesten Rückhalt geschrieben. Die Correspondenz der dem Fürsten feindlich gesinnten Diplomaten würde gewiß weit interessantere Aufschlüsse geben; diese sind jedoch in der glücklicheren Lage, loyale Gegner zu besitzen, welche schwerlich von „verlornen Briefen" Gebrauch zu machen geneigt wären.

In ihrem City-Artikel schreibt die Times: „Der Glaube an den Fall von Delhi scheint in der City beinahe allgemein geworden zu sein. Die Nachricht von der angeblich vor dem 17. Juni erfolgten Einnahme der Stadt hat sich unzweifelhaft als falsch erwiesen; allein man glaubt jetzt, das Ereigniß habe drei bis vier Tage später stattgefunden, sei, obgleich noch nicht zur Kunde der Regierungs-Behörden gelangt, doch den indischen Banquiers bereits bekannt gewesen und habe gerade vor Abgang der letzten Post sowohl zu Bombay, wie zu Kalkutta Ankäufe von Staats-Papieren zu gestiegenen Preisen veranlaßt. Das Nicht-Eintreffen des australischen Dampfers hat die Vermuthung rege gemacht, daß der Tag seiner Abfahrt wiederum abgeändert worden sei, und die Erwartung richtet sich jetzt hauptsächlich auf die regelmäßigen telegraphischen Depeschen aus Indien und China, welche zwischen Montag und Mittwoch jeden Augenblick eintreffen können. Die letzte chinesische Post brachte Lord Palmerston eine Reihe von Resolutionen der Handelskammer von Schanghai, welcher sämmtliche daselbst ansässige Kaufleute ersten Ranges angehören. Die Resolutionen danken der Regierung für ihr energisches Verfahren, drücken ihr Bedauern über die Opposition im vorigen Hause der Gemeinen aus und erklären diese Opposition für gefährlich, so wie in Bezug auf Sir John Bowring für ungerecht. Einem so eben veröffentlichten parlamentarischen Berichte zufolge beläuft sich die Gesammt-Bevölkerung von Britisch-Indien auf 180,884,297 Seelen."

Schon vor längerer Zeit theilten wir mit, daß das piemontesische Cabinet die Nothwendigkeit begriffen habe, sich über die revolutionären Vorgänge in Italien zu den anderen Mächten auszusprechen. Der N. P. Z. wird nun aus Paris auf das bestimmteste versichert, daß der piemontesische Minister-Präsident Graf Cavour ein hierauf bezügliches Rundschreiben an die Repräsentanten Sardiniens im Auslande richten werde. Wir könnten, heißt es in dem betreffenden Schreiben, den Beamten im Cabinete des Grafen Cavour namhaft machen, welcher mit der Redaction des Schriftstückes betraut ist, dessen Absendung und resp. Veröffentlichung jedoch erst geschehen soll, nachdem die gerichtliche Untersuchung gegen die Aufständischen in Genua geschlossen sein wird, da das Ergebniß derselben Modificationen des Rundschreibens erheischen könnte.

Die „Zeit" bringt folgende unerwartete Mittheilung: Im Laufe des Monats September, in welchem bekanntlich die Versammlung des Evangelischen Bundes in Berlin stattfindet, tritt auch die diesjährige (neunte) General-Versammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Köln zusammen. Die früher versagte Erlaubniß, die Versammlung an diesem Orte abzuhalten, wird, wie wir hören, in diesem Jahre ertheilt werden, und sollen hierauf bezügliche Bestimmungen vor einigen Tagen bereits erfolgt sein.

Alle Bischöfe Belgiens sind jetzt zu einer Konferenz in Mecheln vereinigt. Der Kardinal-Erzbischof von Mecheln führt den Vorsitz.

Die zur Berathung wegen der Zuckerzölle einberufene Berliner Zoll-Conferenz hat ihre Thätigkeit in einer am 7. d. abgehaltenen Sitzung beendet.

Das Befinden Ihrer k. Hoheit der Prinzessin Adalbert ist „fortwährend ein erwünschtes." Die Ausgabe der Bulletins ist bereits geschlossen.

Die „Times" versichert, daß die Nachricht der „Morning-Post" von dem Falle des Kaisers auf dem Deck des Bootes rein erfunden sei. — Die Disraelische „Presse" verwirft entschieden die englische Politik in der Türkei. Natürlich!

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 11. August. Seine Majestät der Kaiser wird heute (Dienstag) Oedenburg verlassen und nach Körmend reisen, woselbst Se. Majestät das Diner und Nachtquartier nehmen und am selben Tage einen Ausflug nach Steinamanger machen werden.

Der Herr Sectionsrath v. Löwenthal, welcher bekanntlich seit mehreren Monaten Behufs des Abschlusses eines Postvertrages mit Frankreich in Paris weilt, wird dieser Tage nach Wien zurückkehren, nachdem die Verhandlungen das gewünschte den Postverkehr erleichternde Resultat herbeigeführt haben.

Die „Triester Zeitung" sagt: Es sind uns wiederholt Beschwerden über die verspätete Ankunft der von hier am 28. v. M. abgesendeten Depeschen in London, Liverpool und Manchester zugekommen. Auf Erkundigung beim hiesigen Telegraphenamte erfahren wir, daß beinahe sämmtliche Depeschen an jenem Tage wegen des Gewitters vor Mitternacht nicht befördert werden konnten.

Frankreich.

Paris, 8. August. Der „Moniteur" meldet aus Osborne vom gestrigen Abend, 9 Uhr 50 Minuten, daß die Majestäten so eben von einer Spazierfahrt zur See nach Osborne zurückkehren. Außerdem bringt das amtliche Blatt heute eine Beschreibung der kaiserlichen Reise von Rouen bis zur Einschiffung nach der Insel Wight. — Der Kaiser und die Kaiserin werden bei ihrer Rückkehr aus Osborne sich einen Tag in Rouen aufhalten, woselbst man ihnen einen feierlichen Empfang bereitet. — Unter den Schriftstellern, die am 15. August decorirt werden sollen, befinden sich der dramatische Dichter Theodor Barrière und Alphonse de Calonne, ein ehemaliger Legitimist und jetziger Director der Revue Contemporaine. E. About, der für den Moniteur schreibt und sich wider Erwarten nicht unter den Neu-Decorirten befinden wird, steht im Begriffe, aus der Redaction des genannten Blattes zu scheiden, da er sich durch diese Vergessenheit tief gekränkt fühlt. — General Bourbaki, der Kabylen-Stürmer, ist in Paris eingetroffen. — Der Prinz von Canino hat außer seinem Werke über die Vögelarten Frankreichs eine Denkschrift über die Verwaltung des pariser Pflanzengartens hinterlassen, woselbst er herbe Klage über das sorglose Nichtsthun führt, dem die ersten gelehrten Körperschaften Frankreichs sich hingeben; er wirft ihnen vor, daß sie ihre Reichthümer entweder gar nicht kennen, oder dieselben ungenutzt lassen, statt das heilige Feuer der Wissenschaft auszubreiten; sie betrachteten, behauptet er, die Museen wie Mumiengräber, die Galerieen wie Krypten, und spännen sich zuletzt in ihre Lage ein wie in ein Leichentuch. Um die Verwaltung der wissenschaftlichen Sammlungen aus dem Schlafe aufzurütteln, schlägt er die Bildung permanenter Congresse vor, die dafür sorgen sollen, daß die Herren nicht wieder auf dem Ruhepfühle des Budgets einnicken, sondern catalogisiren, sammeln, disputiren, die ihnen anvertrauten Schätze ausbeuten und die Wissenschaften in's Volk verbreiten. Man ist gespannt darauf, ob dieser Denkschrift gestattet werde, unverkürzt und unangefochten an's Licht des kaiserlichen Frankreichs zu treten.

Der Complot-Proceß wurde heute beendigt. Die Rede des General-Procurators zeichnete sich durch einen eigenthümlichen Schwung aus. „Ich kann — so schloß er — Mazzini und Ledru-Rollin sagen, daß ihre politische Rolle beendet ist, und daß der heutige Tag, wo die Beweise ihres Verbrechens in diesem Saale constatirt worden sind, ihnen mehr Unglück bringen wird, als zehn verlorene Schlachten. Es ist am heutigen Tage, Mazzini, daß Deine Gewalt gänzlich vernichtet worden ist; man hörte beweisen, daß Du auf Mord sannest, und daß man Dir nur den Namen Mörder noch geben kann. Man kann Mitleid haben für Verbannte, aber keines für Mörder. Mögen die fremden Nationen Dich von ihrer Erde verstoßen oder fortfahren, Dir ein wenig verdientes Asyl zu gewähren; dich umgibt nicht mehr der Zauber des Unglücks und der politischen Exaltation. Du hast Europa im Namen der Freiheit in Bewegung setzen können; Du kannst es nicht mehr. Es ist nicht mehr die Rede von politischen Meinungen, sondern nur von Mord." Der Vertheidiger Tibaldis, Advocat Desmarest, konnte sich, als der Staatsanwalt fort und fort Ledru-Rollin mit den übrigen Angeklagten in eine Categorie zu stellen suchte, nicht enthalten, einige Worte zur Vertheidigung seines Landsmannes zu sagen. Es sei auch nicht der geringste Beweis der Schuld Ledru-Rollin's vorhanden. Selbst wenn man Bartolotti glauben wolle, und dieser Ledru-Rollin wirklich bei Mazzini gesehen habe, so sei derselbe, nach dessen Aussagen, doch sofort bei seiner Ankunft weggegangen. Was die Affaire des Kertsch anbelange, so sei dieselbe bereits fünf Jahre alt und beruhe nur auf leeren Aussagen. — Desmarest's Rede erregte große Sensation. Er war etwas heftig, überschritt jedoch nicht die Schranken des Anstandes — Die Verurtheilten hörten den Spruch des Hofes schweigend an.

Die im Proceß vielgenannte Nummer 53, welche dem Grilli und Bartolotti als passender Punct zur Verübung des Attentates in London bezeichnet wurde, soll in der Rue Montaigne liegen und an dem Hause angeschrieben stehen, wo Gräfin C. wohnte. Eine darauf bezügliche Stelle in der Replik Desmarest's wurde, wie der „Köln. Ztg." geschrieben wird, nicht in den Journalen veröffentlicht.

Der „Moniteur" gibt den Complots-Proceß nicht nach Original-Berichten, sondern nach Auszügen aus dem Droit. Nachdem er gestern den Anklage-Act gegeben, fertigt er heute den ganzen Prozeß bis zur Verurtheilung der Angeklagten in 29 Zeilen ab, verspricht jedoch, morgen die Rede des Herrn Vaïsse nachbringen zu wollen. Das nachträgliche Interesse an diesen Verhandlungen scheint demnach in den officiellen Kreisen sehr gering zu sein.

Telegraphischen Berichten aus Madrid vom 7ten August zufolge arbeitet man an dem Postvertrage zwischen Spanien und Frankreich. Im Ministerium des Innern soll eine Direction der öffentlichen Ruhe eingerichtet werden.

Großbritannien.

London, 8. August. Die Neugier des englischen Publikums — und das englische Publikum ist sehr neugierig, wo es sich um fürstliche Personen handelt —, etwas von dem Thun und Treiben der hohen französischen Gäste in Osborne zu erfahren, wird nur in sehr geringem Grade befriedigt. Das grundsätzliche Meiden der Oeffentlichkeit, das diesen Besuch charakterisirt, wird noch durch das seit gestern rauh und regnerisch gewordene Wetter, welches für Ausflüge wenig einladend ist, begünstigt. Es ist leicht möglich, daß der Kaiser und die Kaiserin während ihres Aufenthaltes in England die Insel Wight, einige kleine Lustfahrten auf der See abgerechnet, gar nicht verlassen werden. Spithead ist allenfalls der einzige Ort, wohin sich der Kaiser zur Besichtigung des nach Indien abgehenden Schiffes James Baines begeben wird. Vorgestern Nachmittags machte die Königin mit ihren Gästen eine Spazirfahrt nach dem Schlosse Carrisbrook. Gestern, gegen Abend, segelte die erlauchte Gesellschaft in einer königlichen Yacht nach Cowes und sah sich eine daselbst stattfindende Regatta an.

General-Major Windham, welcher sich auf der Krim bei dem unglücklichen Sturme auf den Redan — derselbe erfolgte an demselben Tage, wo die Franzosen sich des Malakoff-Thurmes bemächtigten — durch seinen Heldenmuth auszeichnete, hat ein wichtiges Commando in Indien angenommen und wird seine Reise dorthin so bald wie möglich antreten. Er vertritt im Parlament den Ostbezirk von Norfolk. Gestern sind zwei nach Indien bestimmte Regimenter aus dem Lager zu Aldershott in Portsmouth eingetroffen. Ein anderes Regiment hat sich gestern früh an Bord des Dampfers Golden Fleece eingeschifft.

Wie unter dem gestrigen Datum aus Birmingham telegraphirt wird, hat Bright sich zu Gunsten der Unterdrückung des indischen Aufstandes ausgesprochen, und seine Freunde halten die Wahl für gesichert.

Das Interesse an den Nachrichten aus Indien hat auf 12 Stunden seinen Stärkeren gefunden, überall wird die Frage discutirt: ist er (Louis Napoleon) gefallen oder nicht? „Morning-Post", die unbestrittene Autorität in allen Hof- und Personalsachen, sagt: er ist; Times aber, die unbestrittene Autorität in allen Sachen überhaupt, sagt: er ist nicht?" Wie hilft sich ein guter Engländer aus diesem Conflict! Die Situation ist verwirrt genug, doch im Zeitalter der Compromisse kommt man zuletzt über jeden Conflict hinweg. Es heißt jetzt, „er ist gefallen, aber nicht vom Radkasten, denn „Reine Hortense" ist ein Schraubendampfer und hat keinen Radkasten." Der ganze Vorfall, so spaßhaft er ist, schreibt ein Corr. der N. P. Z.,

---

den sich unentbehrlich. So lebten sie einen herrlichen Sommer hindurch eine ächte Idylle, wozu das fruchtbare Land „bei einer ausgedehnten Wirthschaft" die Prosa, und eine reine Neigung die Poesie hergab. „Durch reife Kornfelder wandernd, erzählt der Dichter in seinem Leben, erquickten sie sich am thaureichen Morgen, das Lied der Lerche, der Schlag der Wachtel waren ergötzliche Töne; heiße Stunden folgten, ungeheure Gewitter brachen herein, man schloß sich nur desto mehr aneinander, und mancher kleine Familienverdruß ward leicht ausgelöscht durch fortdauernde Liebe. Und so nahm ein gemeiner Tag den andern auf, und alle schienen Festtage zu sein; der ganze Kalender hätte müssen roth gedruckt werden." So idyllisch war es dem alten Herrn noch ums Herz, als er der Welt seine Wertherdichtung und den vielbeweinten Schatten seines Helden erläutern wollte. Im Momente selbst war seine Empfindung für Lotte gleich eine entschiedene gewesen, aber eine reine, edle. Das bezeugt sein „Pilgers Morgenlied," als ihn Merck von Wetzlar fortlockte, um ihn zu zerstreuen und zu retten. Im Gedicht „Elysium", an eine Freundin Lottens, die er „Urania" nennt, gerichtet, besingt er sie als „Lila." Seine Verse: „An Lottchen," denen Düntzer eine andere Beziehung geben will, lauten:

Mitten im Getümmel mancher Freuden,
Mancher Sorgen, mancher Herzensnoth,
Denk' ich Dein, o Lottchen, denken Dein die Beiden,
Wie beim stillen Abendroth
Du die Hand uns freundlichst reichtest,
Da Du uns auf reich bebauter Flur
In dem Schooße herrlicher Natur,
Manche leicht verhüllte Spur
Einer lieben Seele zeigtest.
Wohl ist mir's, daß ich Dich nicht verkannt,
Daß ich gleich Dich in der ersten Stunde,
Ganz den Herzensausdruck in dem Munde,
Dich ein wahres, gutes Kind genannt ꝛc.

Und aus dieser harmlosen Idylle erwuchs ein Buch voll so schwelgerischer Todeslust! — Es muß doch im Hintergrund seines innern Menschen ein gewitterschwüler Himmel gestanden haben, der den Selbstmord des jungen Jerusalem, der zum Wetzlarer Kreise gehörte, nur als Alarmzeichen zu seinem Losbruch nahm. — Im ersten Abschnitt der Leiden des jungen Werther ist in aller Unschuld harmloser Selbstvergessenheit ein großer Theil der Erlebnisse im Verkehr mit Kestners Braut hineingearbeitet. Die Oertlichkeiten der Dichtung entsprechen der Umgebung Wetzlars. Der patriarchalische Brunnen zu Anfang des Briefes vom 12. Mai liegt nahe am Thore der Stadt. Dorf Garbenheim im Briefe vom 26. Mai ist in Dorf Wahlheim verwandelt, und dem Leser dabei die Warnung ertheilt, sich nicht die Mühe zu geben, die genannten Orte in irgend einer Wirklichkeit zu suchen. Eine halbe Stunde entfernt liegt das Jägerhaus, in welchem laut Brief vom 16. Juni der Ball gehalten wurde. Merck, den Goethe bei Lotten einführte, theilte nicht des Dichters Begeisterung, gab vielmehr der „Junonischen Gestalt einer ihrer Freundinen" den Vorzug und schalt ihn wegen der Tändelei mit einem schon gebundenen Mädchen; es sei noch Zeit, diese Verwickelungen zu lösen, wenn er nicht in ein Irrsal gerathen wolle! Dieser Carlos-Mephistopheles hatte hier mehr Recht, als später im Clavigo. War doch, während Braut und Bräutigam das beste Maß zu ihm innehielten, für den Dichter selbst aus der Tändelei schon eine qualvolle Leidenschaft geworden. An einem nebeligen Spätsommermorgen 1772 brach Goethe von Wetzlar auf, um mit Merck in Coblenz zusammenzutreffen. Ein leichter Fußgänger wanderte er die Lahn hinunter, und auf diesem Wege entstand das Gedicht an Lila: „Pilgers Morgenlied", worin er noch einmal sein erstes Begegnen mit Lotte, sein Bedürfniß allgegenwärtiger Liebe und sein Schicksal des Entsagens feiert. Zum Hochzeitstage richtet er an die Neuvermählten einen Brief (im Werther vom 25. Februar), worin er den zweiten Platz in Lottens Herzen fordert. Auf die Nachricht von ihrer ersten Entbindung spricht er den Wunsch aus, der Erstgeborne möchte nach ihm Wolfgang genannt werden. In späteren Briefen kündigt er eine literarische Sendung an; erst im September 1774 kommt ein Exemplar von Werthers Leiden in Lottens Hände. Er hatte in der Zwischenzeit erst noch seinen Götz umgeschrieben. Je mehr er in diesem Kraftgemälde deutscher Selbsthilfe in alter Zeit sich selbst und seinem Jahrhundert entflohen war, desto mehr hatten, durch Young und Ossian genährt, Krankheitszustände der Gegenwart sich in ihm angesammelt. Die Herabstimmung aller sittlichen und physischen Kraft, die passive Nichtsnutzigkeit des bedrückten deutschen Jammers, für den nur England seine „Wonne in Thränen" bot, all diese verzehrende Todessehnsucht voll elegischer Schwelgerei lebte im Dichter, mußte aber erst ausgelebt sein in ihm, bevor er sie darstellen konnte. Erst mit der Nachricht vom Selbstmorde des jungen Jerusalem in Wetzlar stand der Entschluß zum Buche Werther fest, aber er wurde erst 1774 ausgeführt. In vier Wochen soll dies Gemälde entworfen sein, wie er selber sagt. Die Farben dazu trug er in sich, die Linien borgte er theils aus seinen eigenen Zuständen in Wetzlar, theils aus den Motiven zu Jerusalems That; erster und zweiter Abschnitt des Buches füllten sich damit.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

* **Wien.** Der Umbau des Stubenthores ist nun definitiv beschlossen. Die Unkosten werden aus dem Fonde bestritten, welcher aus dem Erlöse der bereits verkauften fortificatorischen Glacis-Baugründe vor dem Schottenthore gebildet wurde. — In den neuen Gebäuden im Tiefen Graben wird ebenerdig von einem Privatunternehmer eine Gemüsehalle eingerichtet werden, wozu ein hiesiger Gartenbesitzer bereits Vorbereitungen trifft; auch eine Obsthalle soll damit in Verbindung kommen. — Die Zeichnungen für die neuen Thalerscheine, welche in Folge der Münzeini-

legt einem doch einen ernsten Gedanken nahe. Auch Wilhelm der Normannenherzog fiel nieder, als er englischen Boden betrat; aber sein Fall war nichts als eine Staffel zu seiner Erhöhung. Wer so in den Sand fallen und durch glänzende Geistesgegenwart das böse Omen in ein Unterpfand des Sieges umdeuten konnte, der war geboren, ein König zu sein. Wilhelm der Eroberer, als er beim Landen an der englischen Küste fiel, sagte: Nun halt ich dich, England. Der Kaiser der Franzosen, welcher gestern fiel, hat nicht gesprochen; aber es ist nicht Jedermanns Sache, Entschlüsse und Thaten durch ein bon mot anzukündigen. Und die Allianz? auch Harald und Wilhelm waren Freunde gewesen. So philosophirt man heute in London.

Rußland.

St. Petersburg, 2. August. General Filipson berichtet vom 8. Juli über eine glänzende Affaire an der Küste des schwarzen Meeres, welche am 2. Juli stattgefunden hat. Die Russen haben eine befestigte Position der Tscherkessen überfallen und deren Pulvermagazine, welche 150 Pud Pulver, 2000 Geschützkartätschen, 500 Granaten und zwei große Kisten mit Flintenpatronen bargen, zerstört.

Der k. russische General Melikoff hat Teheran verlassen. Als er durch Tabris kam, stürzte er vom Pferd und brach das rechte Bein.

Türkei.

Nach Angabe eines pariser Correspondenten des „Nord" handelt es sich von Seiten der vier Mächte der Pforte gegenüber nur erst um eine bloße Suspendirung der diplomatischen Beziehungen, und die betreffenden Gesandten würden für den Augenblick Constantinopel noch nicht verlassen; die telegraphisch angekündigte eigenhändige Verwendung des Sultans bei Napoleon III. zur Vermittlung werde jedoch in Paris nicht als genügend erachtet, da Frankreich bei der Maßregel nicht allein betheiligt sei; demnach würde der Sultan sich auch an die drei anderen Höfe wenden müssen. Der Kern der Frage wäre also, wie der Großherr unlängst schon geäußert haben soll, daß sechs Mächte sich vorher doch erst selbst einmal unter sich vereinigen möchten, damit sich erkennen ließe, was sie denn eigentlich mit den Donau-Fürstenthümern vorhätten. Um einen Anhaltspunkt zu haben, hat die Pforte sich an diejenigen ihrer Gesandten gehalten, deren Politik ihren Interessen und Befürchtungen am meisten zusagte.

Zum genauen Verständniß der Streitfrage über die Wahlen in den Donaufürstenthümern dürfte ein flüchtiger Rückblick nicht an ungeeignetem Orte sein.

Im Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 wurde stipulirt, daß die Walachei und Moldau unter der Suzeränität der Pforte und unter der Garantie der Großmächte diejenigen Privilegien und Rechte zu genießen fortfahren werden, welche sie besitzen. Von keinem der contrahirenden Theile soll ein besonderes Recht der Einmischung in ihre Angelegenheiten bestehen. Die Pforte verpflichtete sich, den Fürstenthümern eine unabhängige und nationale Administration, sowie die volle Freiheit des Cultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt zu belassen. Die bestehenden Gesetze und Statuten sollen einer Revision unterzogen werden. Zur Erzielung einer Uebereinstimmung in dieser Beziehung wurde die Einsetzung einer besonderen Commission von Abgeordneten der contrahirenden Mächte in Bukurescht beschlossen, während der Sultan versprach, in jeder der beiden Provinzen unverzüglich einen Divan ad hoc zusammenzuberufen, der die Wünsche der Bevölkerung in Bezug auf die definitive Organisation der Fürstenthümer auszusprechen hat. Die Commission hat, nachdem sie die von beiden Divans ausgesprochenen Ansichten in Erwägung gezogen, das Resultat ihrer eigenen Arbeit an die Friedensconferenz zu übermitteln, die dann in Paris das schließliche Einverständniß mit der suzeränen Macht durch eine Convention bekräftigen wird.

Die Ausführung dieser Bestimmungen des Pariser Friedensvertrags erlitt eine bedeutende Verzögerung. Die Thatsachen sind bekannt. Rußland erhob plötzlich wegen der Abtretung von Bolgrad Schwierigkeiten; Oesterreich, dessen Truppen bereits am 15. Mai 1856 den Rückmarsch aus den Fürstenthümern angetreten hatten, gebot denselben wieder Halt. Es wollte den Boden der Fürstenthümer nicht räumen, so lange Rußland Miene machte, auf Grund von ungenauen Landkarten den Pariser Friedenstractat nach seinem Belieben zu deuten. Die Verhandlungen wegen Bolgrad zogen sich mehre Monate lang hin; erst am 6. Jänner d. J. ward das Protocoll unterzeichnet, welches diesem leidigen Zwischenfall ein Ende machte. Am 13. März nahmen endlich die moldauischen Truppen Besitz von den Gebietstheilen, die Rußland an die Moldau abzutreten hatte. Der Friedensvertrag war nun in diesem Puncte erfüllt; die österreichischen Truppen räumten die Fürstenthümer, am 21. März verließ das letzte österreichische Bataillon Giurgewo. Wenige Tage darauf zogen auch die ottomanischen Truppen ab.

Inzwischen hatte sich in der politischen Sachlage der beiden Fürstenthümer Manchfaches geändert. Die Pariser Friedensconferenz hatte, da die 7jährige Amtsdauer der beiden Hospodare Stirbey und Gregor Ghika abgelaufen war, deren Rücktritt verlangt, und die Pforte hatte an deren Stelle im Juli v. J. zwei Kaimakame (Statthalter) ernannt, und zwar Alexander Demeter Ghika für die Walachei und den Großvornik Balsch für die Moldau, welche beide bis zur definitiven Organisation der Fürstenthümer die Regierungsgeschäfte führen, namentlich aber die Wahlen für die einzuberufenden Divans leiten sollten. Balsch ging am 1. März d. J. mit Tod ab, und statt seiner ernannte die Pforte den Fürsten Konako Vogorides zum Kaimakam der Moldau.

Mit der Frage über die künftige Organisation der Fürstenthümer trat vor Allem die Idee hervor, die beiden Länder zu einem Staate, mit einem fremden Fürsten an der Spitze, zu vereinigen. Die Anhänger dieser Unions-Idee führen eine Reihe von Gründen für dieselbe an, auf die wir hier nicht weiter eingehen wollen. Nur Eines sei erwähnt. Die Türkei hatte einen Krieg mit Rußland angefangen, weil sie zwei ihrer Provinzen nicht durch russische Truppen besetzt sehen, weil sie die oberherrlichen Rechte des Sultans über die Walachei und Moldau ungeschmälert erhalten wollte. Die größten Mächte Europas kamen der Türkei zu Hilfe, es ward ein blutiger Krieg geführt, ein feierlicher Friede geschlossen „zur Sicherung der Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches" — und nun sollen auf einmal jene beiden Provinzen der Türkei weggenommen werden!

Die Bildung eines Rumänenreiches mit einem fremden Fürsten an der Spitze wäre, das sieht Jeder klar, der eben nur sehen will, nichts weiter als der Anfang der Abtrennung der Fürstenthümer von der Türkei. Der Einwand, daß ja die oberherrlichen Rechte des Sultans nicht angetastet werden sollen, daß der neue Rumänenfürst in derselben Abhängigkeit bleiben soll, wie bisher die Hospodare, hält nicht Stich. Die Unions-Anhänger glauben selbst am allerwenigsten daran. Die unausbleibliche Folge wäre, daß der Rumänenfürst über kurz oder lang der Suveränität der Pforte sich entziehen, und unter den Supremat-Einfluß Rußlands fallen würde. Diese und andere Gründe sind es denn auch, welche die Pforte und mit ihr Oesterreich und England bestimmten, sich gegen die Union der Fürstenthümer zu erklären; während Frankreich und Rußland die Unionsidee zu der ihrigen machten und Sardinien und Preußen sich derselben anschlossen. In den Fürstenthümern selbst wurden von den Unionisten alle Hebel in Bewegung gesetzt, für ihre Idee Propaganda zu machen.

Der Erfolg war ein verschiedener. Bei einer Vereinigung der beiden Fürstenthümer würde natürlicherweise Bukarest die Hauptstadt des neuen Rumänenreiches werden; Jassy müßte abdanken; die Moldau würde einfach ein Appendix der Walachei. Kein Wunder also, daß die Unionsidee in der Moldau bei Weitem weniger Anklang fand als in der Walachei. Blos eine gewisse Partei, die mit der Union ihre anderweitigen politischen Bestrebungen zu fördern hofft, pflanzte ihr Panier auf.

Die unionsfreundlichen Mächte konnten sich die Thatsache, daß die Unionsidee in den Fürstenthümern im Ganzen nur geringen Anhang fand, nicht verhehlen. Sie schoben jedoch die Ursache auf die Gegenwart der österreichischen und ottomanischen Truppen, welche, wie sie sagten, ein allzugroßes Gewicht auf die öffentliche Meinung in den Fürstenthümern ausübten. Sie sprachen sich gegen den Zusammentritt der Commission in Bukarest und gegen die Vornahme der Divanswahlen aus, so lange die Fürstenthümer von den fremden Truppen nicht geräumt seien. Diese Truppen zogen, wie schon bemerkt, Ende März ab; im April trat endlich die Commission unter Vorsitz Safeti Effendi's in der walachischen Hauptstadt zusammen. Die Verhandlungen wegen der Wahlen wurden eröffnet und der Wahlferman erlassen.

Die Commissäre der unionsfreundlichen Mächte, an ihrer Spitze der französische Commissär Herr Talleyrand-Perigord, überzeugte sich inzwischen bald, daß auch nach Abzug der Occupationstruppen alle Versuche, für die Union Propaganda zu machen, namentlich in der Moldau auf bedeutende Hindernisse stoßen. Ihr Mißvergnügen darüber fiel nun mit aller Macht auf den dortigen Kaimakam Vogorides. Man warf ihm vor, daß er durch allerhand Zwang- und Gewaltmaßregeln die Unionsanhänger einschüchtere, Wahlbestechungen übe, ungenaue Wählerlisten aufgelegt habe u. dgl. m. Der französische „Moniteur" machte sich wiederholt zum Echo dieser Anschuldigungen. Die „Oest. Corr." übernahm es bekanntlich, das Unbegründete dieser Anschuldigungen darzuthun. Herr v. Talleyrand richtete Klagen nach Konstantinopel, die der französische Gesandte Herr v. Thouvenel an die Pforten-Regierung brachte, und denen sich der russische Gesandte anschloß. Fürst Vogorides rechtfertigte sich in einer ausführlichen Denkschrift die er sämmtlichen Gesandten der Großmächte mittheilte. Safeti Effendi, der von seiner Regierung aufgefordert wurde, sich über das Verfahren der Kaimakame zu äußern, erklärte, daß gegen keinen von beiden eine begründete Klage erhoben werden könne.

Die Wahllisten in der Moldau wurden von den Unionsfreunden deshalb angegriffen, weil, wie sie behaupteten, eine große Anzahl Unionisten von ihnen ausgeschlossen wäre. Die Männer aber, auf die sie hinwiesen, waren Leute, die sich wohl als Haus- und Gutsbesitzer, Doctoren cc. geberdeten, aber für ihre Titel keine Legitimation beibringen konnten, die ganze große Masse von Abenteurern, die aus aller Herren Ländern nach den Fürstenthümern gekommen sind. Das „Journ. de Constantinople" wies ziffermäßig nach, daß die Zahl der in den moldauischen Wahllisten aufgenommenen Wähler (171,900) im Verhältniß zu der Bevölkerungszahl um ein Dritttheil größer sei, als die Zahl der in Frankreich mit dem „allgemeinen Stimmrecht" ausgerüsteten Wähler, daß also die Klage, eine große Menge Unionisten seien von den Wahllisten ausgeschlossen worden, von vornherein in sich zerfalle.

Bereits zu Ende April hatte der Kaimakam der Walachei darauf aufmerksam gemacht, daß der Wahlferman in mehreren Detailfragen einer Interpretation bedürfe. In Folge dessen wurde von den fremden Gesandten in Konstantinopel mit den Pforten-Ministern beschlossen, daß die zweifelhaften Punkte des Fermans betreffs der Walachei gemeinsam von dem dortigen Kaimakam mit den Commissären ausgelegt werden sollen, und daß diese Auslegung dann dem Kaimakam der Moldau mitzutheilen sei, damit er den Bedürfnissen seiner Provinz entsprechend, darauf Rücksicht nehme. Fürst Vogorides ließ diese Auslegung jedoch unbeachtet, aus dem einfachen Grunde, weil der ursprünglichen Abfassung des Wahlfermans das organische Reglement der Moldau selbst zu Grunde gelegt worden war, während dies bei der Walachai nicht der Fall war. Für diese mochte also eine Interpretation nothwendig sein; für die Moldau war sie es nicht. Die Vertreter Frankreichs, Rußlands, Preußens und Sardiniens waren aber damit keineswegs zufrieden; sie verlangten Vogorides solle Punkt für Punkt die Interpretation in Anwendung bringen, widrigenfalls sie im Voraus gegen die Wahlen in der Moldau protestiren. Unterstützt von den Gesandten Englands und Oesterreichs schlug die türkische Regierung eine neue Conferenz zur Beseitigung dieser Differenz vor; Herr v. Thouvenel wollte aber nicht darauf eingehen. Endlich kam man überein, die Wahlen, die in der Moldau auf den 12. Juli anberaumt waren, auf 8 Tage zu vertagen. Es wurde in der Zwischenzeit eine Reihe von Noten gewechselt, von denen man aber nichts Näheres weiß, als daß die Pforte in einer Antwort an die vier genannten Mächte der Ansicht des Fürsten Vogorides Recht gab, und daß, da eine weitere Weisung aus Konstantinopel nicht eintraf, am 19., dem Tage nach Ablauf der achttägigen Frist, die Wahlen in der Moldau des Clerus und der Bojaren stattfanden. In beiden Wahlclassen wurde bekanntlich nicht ein einziger Unionist gewählt! Der weitere Verlauf, welchen die Angelegenheit durch das brusque Benehmen des Herrn v. Thouvenel genommen, ist bekannt.

Merkwürdig sind einige Details über die Umtriebe, welche von einigen der Häupter der Unions-Partei angewandt wurden und zu nichts Anderem führten, als die Ohnmacht derselben zu zeigen. Ja, trotzdem, daß die Moldauer und die Walachen einer verwandten Völkerfamilie angehören, scheint es, als wenn die inmitten der bevorstehenden heilsamen Reformen hineingeworfene Frage der Union das entgegengesetzte Ziel erreicht habe. Es ist zwischen Moldauern und Walachen die alte Flamme der Zwietracht aufs heftigste entbrannt. Unter denjenigen, welche für die Union in Jassy am eifrigsten zu wirken suchten, ist der dortige Metropolit zu zählen. Da er sah, daß die ihm untergeordneten Geistlichen in der Mehrzahl seine Gesinnung nicht theilten, so benutzte er seine Stellung, um denselben die Theilnahme an der Wahl zu verbieten, und verweigerte seinen Palast zur Versammlung. Da dessen ungeachtet die Regierung ein anderes Local dazu einräumte, so schickte der Metropolit seine Diaconen, um den Geistlichen auch dort die Wahl zu verbieten, welche dessen ungeachtet in conservativem Sinne, ohne daß die Regierung weiter einzuschreiten nöthig fand, Statt hatte. In demselben Sinne hatten schon die Districts-Geistlichen, die Bojaren und die großen Eigenthümer gewählt, und es war der Opposition nicht einmal gelungen, auch nur Einen ihrer Candidaten durchzubringen.

Dasselbe ist nun auch bei den Wahlen der kleinen Eigenthümer und der Bauern geschehen, von denen nur noch wenige Wahlen rückständig sind. Ja, man erfährt sogar, daß, als einige Eigenthümer die Bauern ihrer Güter zwingen wollten, für Oppositions-Candidaten zu stimmen, die Wähler aus ihrem gewöhnlichen Gleichmuth traten und die Behörden sich ins Mittel legen mußten, um die Eigenthümer zu schützen.

Asien.

Folgende Beschreibung der Stadt Delhi giebt die „Lahore Gaz.": „Die Stadt ist von einer hohen crenelirten Mauer, einem tiefen Graben und einem Glacis umgeben. Nur am Kashmer-Thore befinden sich einige modernere Befestigungen. Die Stadt mißt ungefähr 2 engl. Meilen im Durchmesser und hat einen Umfang von 7—8 Meilen. Gegen Osten werden ihre Mauern vom Jumnaflusse bespült. Der Palast hat eine beherrschende Lage, und obwohl die Mauern schwerem Geschütze nicht widerstehen können, dürfte es doch nicht möglich sein, den Platz zu nehmen, bevor Bresche geschossen wäre. Bei einem regelrechten Angriffe ließe sich der Fall von Delhi auf die Stunde berechnen, wobei natürlich die Art der Vertheidigung in Anschlag gebracht werden müßte. Wagen die Empörer eine Schlacht außerhalb der Mauern, werden sie geschlagen und bis in den Palast hinein verfolgt; dann allerdings könnte Delhi im ersten Anlaufe genommen werden, doch würden in einem solchen Falle die Angreifer immerhin einem mörderischen Kleingewehrfeuer in den Straßen ausgesetzt werden müssen. Die Mauern zu erklimmen wäre nicht schwer, aber was könnte ein Häuflein noch so tapferer Truppen inmitten dieses Häusermeeres gegen Straßenbarrikaden ausrichten? Es bleiben somit blos zwei verläßliche Angriffsmethoden: entweder vom Flusse aus, der in dieser Jahreszeit wenig Wasser führt und dessen sandige Ufer sich zur Aufstellung von Batterien eignen, gegen den Palast selbst, den man in Trümmer schießen und erstürmen könnte, oder ein Angriff auf das Kashmer Thor. Bei diesem wäre der linke Flügel durch den Fluß gedeckt, man müßte erst in die Bastei, dann in die Nordseite des Palastes Bresche schießen, um schließlich zum Sturme vorzugehen. Da es den Vertheidigern an Artilleristen gebricht, werden sie sich wahrscheinlich mehr auf ihr Musketenfeuer verlassen und das Thor unterminiren, um den Engländern so viel Schaden als möglich zuzufügen, und zum Entkommen Zeit zu gewinnen. Ein kräftiger und systematischer Widerstand ist kaum zu erwarten, darum wäre es Wahnsinn, unnöthig Tausende zu opfern, wenn man hoffen darf, mit geringeren Verlusten zum Ziel zu gelangen, und deshalb kann man es nur billigen, daß Gen. Barnard langsam und sicher zu Werke geht."

Nach mündlichen Mittheilungen der Passagiere des „Colombo" wären 1700 Bewaffnete in der Umgegend der Residenz des Königs von Auhd gefunden, als derselbe verhaftet worden, obgleich ihm vertragsmäßig nicht zustand, auch nur einen bewaffneten Diener zu halten. — Unter den Gerüchten, welche am 22. Juni in Calcutta in Umlauf waren, ist auch das, daß der König von Delhi Gift genommen habe, weil er sich mit den Meuterern nicht habe verständigen können. Nach einem andern Gerüchte soll er von den Meuterern selbst gehenkt worden sein.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Einnahmen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Monat Juli d. J. betrugen 958,088 fl. Der Verkehr betrug 1,502,755 Ctnr. in Waaren; und wurden 128,712 Personen befördert.

Krakauer Curs am 11. August. Silberrubel in polnisch Crt. 100—verl. 100¼ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 420 verl. 418 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98⅙ verl. 97½ bez. Neue und alte Zwanziger 106⅚ verl. 106⅙ bez. Russ. Imp. 8.16—8.10. Napoleond'or's 8.9—8.3. Vollw. holl. Dukaten 4.47 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49 4.43. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 97¼—96¾. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82⅔—82. Grundentl.-Oblig. 81—80½. National-Anleihe 84¼—84½ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 11. August. Gestern Abends 3pCt. Rente 67. 10. Staatsbahn 677. — Der „Moniteur" meldet: Der Kaiser und die Kaiserin sind um Mitternacht in Havre angekommen; dieselben werden Abends in St. Cloud eintreffen.

Eine telegraphische Privat-Depesche der „Presse" aus Paris vom 10. August meldet: Der Besuch des Kaisers Napoleon in Osborne ist von den besten Erfolgen begleitet. Die Angelegenheit der Donaufürstenthümer soll auf neuen Conferenzen gelöst werden.

Lord Redcliffe, heißt es, wird Urlaub erhalten, und nach London kommen; Thouvenel soll zum Großofficier der Ehrenlegion ernannt werden.

Der ehemalige neapolitanische Gesandte in London Fürst Carini, erwartet den Kaiser, um von ihm in einer Audienz empfangen zu werden, worauf er wieder nach Brüssel zurückkehren wird.

Triest, 11. August. Ihre kais. Hoh. der durchl. Hr. Erzh. Ferd. Max und Se. H. Gemahlin beehrten gestern Abends das festlich beleuchtete Theater „Armonia" mit ihrem Besuche, woselbst sie mit dem lebhaftesten Jubel empfangen wurden. Der Aufenthalt in Triest dauert bis kommenden Sonnabend, an welchem Tage ein Volksfest stattfinden wird. Die tunesische Dampffregatte „Minos" warf, in 7 Tagen von Tunis kommend, auf der hiesigen Rhede die Anker.

Mailand, 10. August. Hiesige Blätter melden, daß die Probefahrt von Coccaglio nach Pallazzolo glücklich von Statten ging; auf der Rückfahrt hatten aber, wie es scheint, Böswillige auf das Geleise eine eiserne Stange gelegt, so daß der Train entgleiste, zwei Beamte todt blieben und mehrere verletzt wurden.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 11. August 1857.

Angekommen im Poller's Hôtel die Herren: Josef Gniewicz, Gtsb. aus Sanoki. Wilhelm von Seckendorf Salinen-Director aus Breslau. Stanislaus Borowski, Gtsb. aus Tarnow.

Im Hôtel de Dresde die Herren: Josef Graff, Domherr, und Ladislaus Papara, Gtsb., aus Carlsbad.

Im Hôtel de Russie der Hr. Victor Antonowicz, Gutsb. aus Nienaszów.

Im Hôtel de Saxe Herr Adam Jeziorski, Gtsb. aus Warschau.

Abgereist sind: Herr Josef Pukalski, Bischof, nach Tarnow. Dann die HH. Gutsbesitzer: Baron Franz von Beust nach Chmielów. Paul Radecki nach Dębica. Julius Zlotnicki und Zenon Myszkowski nach Polen. Hipolit Szczęsny nach Sandec. Graf Ladislaus Stadnicki nach Skolczyn. Eduard Dzwonkowski nach Tarnow. Graf Hipolit Lubieniecki nach Balice. Mathias Fischer nach Wadowice. Graf Alexander Grasicki nach Dubiecko. Marcell Pieniążek nach Tarnow. Johann Pleszowski nach Przybradz. Ludwig Bayer nach Polen und Frau Gräfin Theresia Bobrowska, Gutsb., nach Andrychau.

---

gung statt der bisherigen Guldennoten ausgegeben werden, sind bereits ausgefertigt, und befinden sich derzeit bei der betreffenden Beurtheilungs-Commission.

* **Berlin.** Der Papst hat de hiesigen St. Hedwigs-Kirche die Gebeine des im Jahre 1847 in den Catacomben Roms aufgefundenen Märtyrers Leretius geschenkt. Die Reliquien des Heiligen sollen am Sonnabend feierlichst auf dem Altare aufgestellt werden. — Seine Majestät der Kaiser von Rußland hat, bei Seiner jüngsten Anwesenheit jedem Uhlanen seines Regiments, drei Dukaten, dem Unterofficier sechs und dem Wachtmeister neun Dukaten überweisen lassen. — Das künstliche Gerüst zum Abputz des könig. Schlosses hat sich leider nicht bewährt. Man glaubte dasselbe, das bekanntlich auf Eisenbahnschienen ruht, beliebig fortschieben zu können, es hat sich aber herausgestellt, daß bei der Höhe desselben und der unverhältnißmäßig geringen Breite, dieses Manoeuvre nicht ohne Gefahr zu bewerkstelligen sei. — Man wird dasselbe daher bis zum ersten Stock wieder abtragen. Der Abputz des Schlosses geschieht mittels hydraulischen Kalks und ist auf 6 Jahre, mit einem Kostenaufwande von circa 50.000 Thlr. veranschlagt. — Die Armendirection läßt bekanntlich freiwillige Collectengelder sammeln, welche sich indeß fortwährend vermindern. In einem Bezirk der dritten Unterabtheilung des 46. Armen-Commissions-Bezirks kamen im ganzen Jahre 1856 nicht mehr als — 2 Thlr. 15 Sgr. ein! Im Jahre vorher (1855) waren 4 Thlr. eingekommen. — Dagegen hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Berliner in neuester Zeit in anderer Weise gezeigt. Auf eine am Donnerstag in der Vossischen Zeitung abgedruckte Annonce welche wörtlich lautet: „Eine junge Dame, Künstlerin, wünscht auf 14 Tage 35 Thlr. zu leihen gegen Sicherheit und gute Vergütung. Gefällige baldige Adressen sub. U. 42 werden in der Voss. Ztgs.-Expedition erbeten," sollen nicht weniger als einige vierzig Wohlthäter ihre Adressen überwiesen haben. Es zeugt sich dies bei den jetzigen schlechten Zeiten von einer Opferfreudigkeit, die wohl anzuerkennen ist. — Das frühere Königsstädter Theater am Alexanderplatz, Eigenthum des Kronfideicommißfonds, soll, wie man hört, jetzt verkauft werden. Zwei bekannte Güter- und Häuserspeculanten bewerben sich darum. — Die Ceres-Gesellschaft läßt am Alexanderplatz dicht bei der Königsbrücke an Stelle des alten Tassaert'schen Hauses ein stattliches, sich von den großen Speicheru anschließendes Wohnhaus errichten. Die Parterre-Etage ist im Rohbau schon von einem Conditor für den jährlichen Miethpreis von 2000 Thlr gepachtet worden. Derselbe sollte Wohnung und Geschäftslocal zuerst nach dem Plane für 1800 Thlr. jährlich erhalten, wurde aber von einem Kaufmann überboten.

** Der von Max Wirth redigirte „Arbeitgeber" erzählt bei Besprechung einer zeitweise auftauchenden blinden Speculationswuth: „Der verstorbene frankfurter Rothschild selbst hatte so wenig einen Begriff von den unter seine Protection genommenen großen Unternehmungen, daß er, sich an die Spitze der Gesellschaft für Erbauung des Donau-Main-Canals stellend, dem von ihm zu Rathe gezogenen bekannten Eisenbahn-Ingenieur Denis auf ein Bedenken desselben wegen Wassermangels erwiderte: an Wasser könne es ja nicht fehlen; wenn es rar sei im Maine, so lasse man die Donau los; fehle es in der Donau, so mache man den Main dahin strömen. — So, meinte er, könne man sich immer helfen. Und auf solche Autorität — steckten Tausende ihr Vermögen in jenes Unternehmen; — ja, diese Autorität galt den Börsenleuten als die gewichtigste!"

Kunst und Literatur.

** Der Moniteur Savoisien bringt folgende Details über den Tod des Verfassers der „Geheimnisse von Paris":

Gestern, 3. Aug., um 6 Uhr 55 Minuten Morgens, hauchte Eugen Sue in seiner bescheidenen Wohnung „des Barattes" bei Annecy nach 33stündigen Todeskampfe und nach einer Krankheit, die erst Samstag, 1., Morgens, bedenklich wurde, den letzten Seufzer aus. Am vorhergehenden Sonntage, als die nautische Gesellschaft und die Deputationen ihm eine Huldigung darbringen wollten, litt er an einem Nerven-Kopfleiden, weßhalb er wissen lassen mußte, daß er nicht zu Hause sei. Oberst Charras, welcher Morgens angekommen war, blieb während der Serenade und der enthusiastischen Demonstrationen der Menge bei ihm. Am nächsten Tage stellte sich ein Wechselfieber ein, welches jedoch dem energischen Einschreiten des Hrn. Lachenal aus Annecy wich. Mittwochs war Sue bereits so weit wieder hergestellt, daß er den Plan eines neuen Werkes entwerfen wollte; doch zerriß er, mit seiner Arbeit unzufrieden, die Blätter und warf sie unwillig von sich. Freitags befand er sich so wohl, daß er Hrn. Charras früh Morgens weckte, um mit ihm seinen Lieblings-Spaziergang auf dem Berge zu machen, an dessen Fuß seine Wohnung steht; doch bald verließen ihn die Kräfte, und er mußte nach Hause zurückkehren. Der Tag verging gut, und er verließ seinen Gast mit den Worten: „Heute Nacht werde ich gut schlafen." Aber kaum war er zu Bette, als die Kopfschmerzen sich mit Heftigkeit einstellten; er verbrachte eine schlaflose Nacht, und Samstag Morgens hatte das Fieber einen so bedrohlichen Charakter angenommen, daß D. Lachenal einen seiner genfer Collegen, den D. Maunoir, durch den Telegraphen rufen ließ. Während unterdessen der Zustand Sue's stets beunruhigender wurde, langte Abends 10 Uhr D. Maunoir an. Nachdem er sich mit D. Lachenal besprochen hatte, ließ er ein Licht vor das Gesicht des Kranken halten, und warf den Anwesenden einen Blick zu, in welchem sich die Worte: „Das ist weit ernster, als Sie sagten," deutlich aussprachen. In der That war Eugen Sue, während der verflossenen wenigen Minuten von einer Hemiplerie betroffen worden, welche ihm die linke Seite gelähmt hatte. Sein Gesicht war fahl, sein Blick stier . . . es waren die Symptome des Todes, und D. Maunoir erklärte, daß jede Hülfe fruchtlos sei. Seit diesem Augenblicke, von Samstag Nachts 10 Uhr bis Montag Morgens um 6 Uhr 55 Minuten, wo er starb, kam der Kranke nicht zur Besinnung. Während dieser 33stündigen Agonie bewegte er sich kaum und sprach nur Ein Wort. Seine beiden Diener standen bei ihm; er reichte ihnen die Hand und sah sie mit sanftem Blicke an; später sagte er: „Trinken." Uebrigens bekundete er kein Symptom des Schmerzes, er blieb ruhig, und nur das Röcheln zeigte, daß das Leben noch nicht völlig erloschen sei. Als Eugen Sue Samstag Morgens die Verschlimmerung seines Zustandes erkannte, sagte er entschlossen zum Obersten Charars: „Mein Freund, ich will sterben, wie ich lebte, als Freidenker." Er legte namentlich auf die letzten Worte Nachdruck. Sein Wunsch wurde beachtet.

Eugene Sue soll wie man sagt, sehr picante Memoiren hinterlassen haben.

** Rossini weilt nicht mehr in Paris. Derselbe ist plötzlich nach der Schweiz abgereist.

** Herr Bacherl, dem in Köln die Erlaubniß zum Lesen nicht gegeben wurde, begab sich von dort nach — Schweinfurt.

** Mosenthals neues Drama „das gefangene Bild" wird zunächst in Dresden zur Aufführung kommen.

** Zur Concurrenz für die von Sr. Majestät dem König Max von Baiern ausgeschriebenen Preise sind beiläufig 150 Dramen eingelaufen, darunter über 100 Tragödien. Die Preisrichter haben zunächst die Aufgabe aus dieser Masse das Vorzüglichste und Gelungenste zur Aufführung in Vorschlag zu bringen, und erst nach dieser wird mit Rücksicht auf die Poesie und auf die Bühnenwirksamkeit ein Preis zuerkannt werden. Selbstverständlich werden Monate hingehen ehe die vorliegende Menge von Stücken geprüft und ein sichtendes und begründetes Urtheil abgegeben werden kann.

** Von Brockhaus' Conservations-Lexicon erscheint eine in Leipzig gedruckte dänische Original-Ausgabe. Das erste Heft liegt bereits vor. Die Ausgabe wird nach einem eigens von der Redaction des Originals dazu ausgearbeiteten Manuscript besorgt; die Begebenheiten der neuesten Zeit werden hinzugefügt und die nordischen, insbesondere die dänischen Verhältnisse, werden in der dänischen Ausgabe mit größerer Ausführlichkeit als in der deutschen behandelt.

Amtliche Erlässe.

N. 3404. **Kundmachung.** (922. 2—3)

Seit 1. Juli 1857 befaßt das im Bahnhofe zu Krakau befindliche Postamt auch mit der Aufnahme und Abkartirung der Farpostsendungen. Von diesem Tage an, können daher bei dem genannten Bahnhofpostenamte alle Gattungen von Postsendungen zur Aufgabe gebracht werden.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen K nntniß gebracht wird, daß die Bestellung der für Krakau einlangenden Brief- und Fahrpostsendungen nur durch das am Stradom befindliche Postenamt vollzogen wird, da sich das Bahnhofpostamt mit dem Bestellungsdienste nicht befaßt.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 5. Juni 1857.

N. 5806. **Kundmachung.** (923. 2—3)

Vom 9. August 1857 angefangen, wird zwischen Pereth und Jassy eine wochentlich zweimalige Fahrpost-Courierfahrt ins Leben treten, mit welcher Briefe, dann Geldsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfd. befördert werden. Demnach werden von nun an bei der k. k. Postämtern Geldsendungen nach den in der Moldau gelegenen Orten bis zu dem bezeichneten Gewichte aufgenommen. Frachtstücke können vorläufig zur Versendung nach der Moldau nur dann angenommen werden, wenn sie an Adressaten innerhalb des Staatsgebietes adressirt sind und vor denselben die weitere Beförderung auf dem fremden Gebiete im Privatwege besorgt wird.

Von der k. k. galiz. Postbirection.

Lemberg, am 7. August 1857.

Z. 17456. **Concurs-Ausschreibung.** (928. 2 3)

Zur provisorischen Besetzung dem beim Magistrate in Erledigung gekommenen mit dem Gehalte jährl. 300 fl. CM. verbundenen Kanzelisten-Stelle, mit dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 400 fl. CM.; oder im Falle der Besetzung dieser Stelle aus dem Stande der Magistrats-Accessisten, einer Accessisten-Stelle mit dem Gehalte von 250 fl. CM. wird der Concurs bis Ende August l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche mit der Nachweisung über ihr Alter, Stand, Moralität, Religion, zurückgelegte Studien, Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, falls sie in einer öffentlichen Bedienstung stehen, durch das vorgesetzte Amt, sonst aber durch die betreffende Kreisbehörde beim hierortigen Magistrate innerhalb der Concursfrist einzubringen.

Magistrat der k. Hauptstadt,

Krakau, am 7. August 1857.

N. 1120. **Kundmachung.** (919. 2—3)

Zur Sicherstellung der Lieferung der Amts- und Kanzlei-Erforderniße, dann des Brennholzes für das Rzeszower k. k. Kreisgericht, das städtisch delegirte Bezirksgericht und die k. k. Staatsanwaltschaft auf das Verwaltungs-Jahr 1858 und zwar von beiläufig:

310 N. Ö. Klafter Buchenholz,
900 W. Pfund doppelt raffinirtes Ripsöhl,
60 W. Ellen Hohldochte,
90 Rieß Kanzlei Papier,
80 Rieß Konzepts Papier,
2 Rieß Großkanzlei Papier,
30 W. Pfund Millykerzen,
200 W. Pfund Unschlittkerzen,
30 Pfund Siegellack,
30 Pfund Wienergewicht Bindspagat.

Ferner zur Sicherstellung der Buchbinder- und Schmid-Arbeiten, des Lampenunschlitts und Lagerstrohs wird bei diesem k. k. Kreisgerichte am 2. September 1857 und die nächstfolgenden Tage um 9 Uhr Vormittags eine Licitations-Verhandlung abgehalten werden, wozu Erstehungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß jeder vor dem Beginn der Verhandlung das entfallende Vadium zu erlegen hat, und daß die Licitationsbedingnisse im Kreisgerichtlichen Präsidialbureau eingesehen werden können.

Auch schriftliche mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Offerten werden bei der Verhandlung angenommen werden. Uebrigens soll der mit dem vorgeschriebenen Verläßlichkeits-Zeugnisse versehenen Ersteher entweder im Orte selbst wohnen oder einen Bevollmächtigten hierorts bestellen.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

Rzeszów, am 3. August 1857.

Z. 3010. **Edict.** (934. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biala wird hiemit allgemein kund gemacht; es werde am 14. Sept. 1857 früh 10 Uhr in der hierseitigen Gerichtskanzlei die nach der verstorbenen Josefa Jeschke zweiter Ehe Lukowitz verbliebene schuldfreie Nachlaßrealität bestehend aus einem ebenerdigen nicht ganz aus Feuerfesten Materiale erbauten zwei gewölbte Keller mit separaten Eingang, einen gewölbten Hausflur, 9 Wohnzimmern, 10 Bodenkammern, Holzlogen und Schwarzviehstallungen entfallende Gebäude sammt dabei befindlichen Brunnen, Hof und einen kleinen Gartengrund und unter nachstehenden Bedingungen öffentlich veräußert werden.

1. Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 1364 fl. 4 kr. CM. angenommen unter welchem diese Realität sammt Zugehör nicht hintangegeben wird.
2. Jeder Kauflustige hat vor dem ersten Anboten Vadium von 136 fl. 25 kr. CM. zu Handen der Licitations-Commissäre zu erlegen, welches nach Abschluß der Licitation dem Käufer in den Kaufschilling eingerechnet wird.
3. Der Bestbieter ist verpflichtet den angebotenen Bestbetrag mit einem Drittheil binnen vier Wochen nach geschehener Verständigung über die geschlossene Feilbietung, mit einem zweiten Drittheil binnen weitern darauf folgender vier Wochen und mit dem Ueberrest, in welchem erst das Vadium eingerechnet wird binnen der nach dem zweiten Termin folgenden vier Wochen zu Gerichtshanden zu erlegen, inzwischen aber den verbleibenden Kaufschillings erst mit fünf von Hundert pro rata temporis et quanti zu verzinsen.
4. Sobald der Ersteher die erste Rate erlegt haben wird, wird ihm die Realität im physischen Besitz übergeben, das Einantwortungsdecret aber erst dann ausgefertigt werden, wenn er den ganzen angebotene Haufschilling erlegt, und sich über die bezahlte Uebertragungsgebühr ausgewiesen haben wird.
5. Sollte Käufer eine oder die andere Rate nicht pünctlich einzahlen, dann wird das Vadium und eine geschehene Abschlagszahlung zu Gunsten der Verlaßmasse für verfallen erklärt, für dieselbe eingezogen, die Realität auf das Käufers Kosten und Gefahr einer Relicitation unterzogen, und solche bei einen einzigen Termine um welch immer einen Anbot hintangegeben, wobei der Contractsbrüchige Ersteher der Minderbetrag mit seinem Vadium, allenfälligen Ratenzahlung und bei dessen Nichtdecken mit seinem wo immer auffindbaren Vermögen zu vertreten haben wird, im Falle aber als der neue Anbot keines Ersatzes bedürfe, bleibts das Vadium nur die allenfalls abgestossenen Raten demnach verfallen.
6. Gleich vom Zuschlag des Licitationsactes geht jeder Nutzen des Reals für den Käufer, wogegen auch mit diesem Zeitpunkt jede Gefahr demselben allein trifft, und er die Lasten zu tragen hat.
7. Wer nicht für sich, sondern für einen andern licitirt muß sich mit einer begläubigten Vollmacht noch vor dem geschehenen Anbot bei der Licitations-Commission ausweisen.
8. Den Stempel zum Licitationsact, die Vermögensübertragungsgebühren und die Kosten der Adjudication so wie der physischen Uebergabe trägt Käufer, endlich
9. Wird dem Ersteher weil der Verkauf öffentlich geschieht keine Eviction geleistet.

Biala, am 31. Juli 1857.

Nr. 24338. **Kundmachung.** (925. 2—3)

der k. k. Landesregierung in Krakau, in Betreff der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1858.

In Gemäßheit des Decretes des hohen k. k. Finanzministeriums vom 18. Juni 1857 Z. 16,427/330 hat die Sicherstellung des Ertagres der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1858 in derselben Art und nach denselben Bestimmungen welche für das Verwaltungsjahr 1857 vorgeschrieben waren zu geschehen.

Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verhandlungen über die Abfindungen und Pachtungen bezüglich der im Verzehrungssteuertarife Post-Nr. 4, 5, 6 dann Nr. 10 bis einschließig 16 bezeichneten Objecte das ist: vom Weinausschanke und Fleisch auf drei Jahre, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte des Rechtes der Wechselseitigen Aufkündigung vor dem Ausgange eines jeden Verwaltungsjahres in der gesetzlichen Frist werden gepflogen werden, ferner das die im §. 10 des Kreisschreibens vom 5 Juli 1829 Z. 5039 und dem Anhange zu diesem Paragrafe vorgeschriebenen Erklärungen ebenso wie für das Verwaltungsjahr 1857 auch für das Verwaltungsjahr 1858 unmittelbar bei diejenigen leitenden Finanzwache Organen (Commissären und selbstständigen Respiezienten) in deren Ueberwachungsbezirke die steuerpflichtige Gewerbsunternehmung sich befindet einzubringen sind.

Krakau, am 19. Juli 1857.

N. 24338. **Obwieszczenie.**

c. k. Rządu krajowego Krakowskiego dotyczące poboru powszechnego podatku konsumcyjnego na rok 1858.

Stósownie do Dekretu wysokiego c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 18. Czerwca 1857 L. 16,427/330 zapewnienie dochodu z powszechnego podatku konsumcyjnego na rok administracyjny 1858 ma się w tén sam sposób i podług tych samych ustanowień odbywać, jakie na rok administracyjny 1857 były przepisane.

To się podaje z tym dodatkiem do powszechnéj wiadomości, że rozprawy względem ugody i dzierżaw przedmiotów w taryfie podatku konsumcyjnego w pozycyi N. 4, 5, 6 tudzież N. 10 do 16 włącznie oznaczonych to jest od wyszynku wina i od mięsa na trzy lata, jednakże z wyraźnem zastrzeżeniem prawa wzajemnego wypowiedzenia przed upływem każdego roku administracyjnego w terminie prawem oznaczonym, odbywać się będą; tudzież że oświadczenia przepisane w §. 10 okólnika z dnia 5. Lipca 1829 do L. 5039 i w dodatku do tegoż Paragrafu tak samo jak na rok administracyjny 1857 także i na rok administracyjny 1858 wprost do tych kierujących organów straży skarbowéj (komisarzów i samoistnych respicientów) w których okręgu dozorczym podpadające podatkowi przedsiębiorstwo znajduje się podawane być mają.

Kraków, dnia 19. Lipca 1857.

N. 12995. **Kundmachung.** (933.2—3)

Von Seite der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird zur Verpachtung des Skawinaer Wirthshaus- und Ochsenstandgefälls auf die Dauer vom 1. November 1857 bis Ende October 1860 eine zweite Licitations- und Offertverhandlung in der Skawinaer Magistratskanzlei am 17. August, und falls an diesem Tage das obige Gefälle um einen annehmbaren Anbot nicht verpachtet werden sollte, eine dritte Licitations- und Offertverhandlung daselbst am 7. September 1857 jedesmal um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt 270 fl. 30 kr. CM., wovon das 10% Vadium bei der Licitation zu erlegen oder den einzubringenden Offerten beizuschließen ist.

Die weiteren Bedingnisse werden bei der Licitations-Verhandlung bekannt gegeben werden.

K. k. Kreisbehörde Wadowice, am 28. Juli 1857.

Nr. 19843. **Vorrufungs-Edikt.** (924. 3)

Von Seite der Krakauer k. k. Landesregierung wird der nach Krakau heimatsangehörige Abraham Blumenstock, welcher sich unbefugt ins Ausland und wie verlautet, nach England begeben hat, hiemit vorgeladen, binnen des Zeitraumes von 6 Monaten vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung angerechnet, in die österreichischen Staaten zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu verantworten, widrigens denselben die im A. h. Auswanderungspatente ausgesprochenen Folgen treffen werden.

K. k. Landesregierung.

Krakau, am 28. Juli 1857.

Nr. 20387. **Konkurs-Kundmachung.** (929. 3)

Zu besetzen sind:

Zwei provisorische Assistentenstellen bei der k. k. Landes-Hauptkasse in Krakau, die eine mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und die zweite mit dem Gehalte jährlicher 300 fl.

Bewerber um diese oder eventuell um eine Assistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der tadellos zurückgelegten Dienstzeit, der abgelegten Prüfung aus den Kassavorschriften und der Staatsverrechnungskunde, der im Gefällsdienste überhaupt, insbesondere aber im Kassa- und Rechnungsfache erworbenen Kenntnisse, der Sprachkenntnisse, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des Krakauer Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind im vorgeschriebenen Dienstwege bis 8. September 1857 bei der Vorstehung der Krakauer k. k. Landes-Hauptkasse einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 5. August 1857.

Privat-Inserate.

W dniu 13. Sierpnia r. b. o godzinie 9téj z rana odbędzie się roczne

Nabożeństwo żałobne

w kościele św. Anny za duszę ś. p. Olimpii z Komarów Kleszczyńskiéj, na które pozostały małżonek krewnych, przyjaciół i pobożną publiczność zaprasza.

Wiener Börse-Bericht

vom 11. August 1857.

	Geld.—Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84 7/16—84 1/8
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	95—95 1/8
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96 1/2
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82 1/4—82 5/16
detto „ 4 1/2%	72 1/4—72 1/2
detto „ 4%	65 1/4—65 1/2
detto „ 3%	51—51 1/4
detto „ 2 1/2%	41 1/2—41 3/4
detto „ 1%	16 1/2—16 3/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88 1/2—88 3/4
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	80 1/4—81
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86 1/2—87
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	63 1/2—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	336—337
detto „ 1839	140 1/4—140 1/2
detto „ 1854 4%	108 3/4—109 1/8
Como-Rentscheine	16 3/4—17
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	82—83
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86 1/2—87
Gloggnitzer detto „ 5%	81 1/2—82
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	87—87 1/2
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	90—90 1/2
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	107 1/2—108
Actien der Nationalbank	998—999
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/4—99 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt	236 1/4—236 1/2
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	121 3/4—122
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	230—232
„ „ Nordbahn	185 1/4—185 1/2
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	275—275 1/4
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100—100 1/16
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	103 1/4—103 1/2
„ „ Theißbahn	100—100 1/16
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	246 1/2—246 3/4
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	562—563
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	395—398
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	72—73
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	74—75
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	26—27
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	36—37
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	84 1/2—85
F. Windischgrätz 20 „	28 1/4—28 1/2
Gf. Waldstein 20 „	28 1/2—28 3/4
„ Keglevich 10 „	14 1/4—14 1/2
„ Salm 40 „	41 1/4—41 1/2
„ St. Genois 40 „	38 1/2—38 3/4
„ Palffy 40 „	40 1/4—40 1/2
„ Clary 40 „	38 1/2—39
Amsterdam (2 Mon.)	86 3/4
Augsburg (Uso.)	104 7/8
Bukarest (31 T. Sicht)	——
Constantinopel detto	——
Frankfurt (3 Mon.)	103 3/4
Hamburg (2 Mon.)	76 3/4
Livorno (2 Mon.)	103 3/4
London (3 Mon.)	10 10
Mailand (2 Mon.)	103 1/4
Paris (2 Mon.)	121 1/2
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7 3/4—7 7/8
Napoleonsd'or	8 11—8 12
Engl. Sovereigns	10 16
Russ. Imperiale	8 21

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

n Krakau: um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag. um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
11	2	329''', 38	+19°,6	47	Nordost mittel	heiter mit Wolken	Abends feiner Regen.	+10°1	+22°7
	10	329 48	14,5	75	„ schwach	heiter	Nebel am Horizont.		
12	6	329 50	11,6	89	Nord „	„	Nebel am Horizont.		

Amtliche Erlässe.

N. 3180. **Edict.** (897. 3)

Vom k. k. Rzeszower Kreisgerichte wird über Einschreiten des k. k. Lemberger Landesgerichts vom 26. Mai 1857 Z. 10,338 zur Hereinbringung der mit dem Urtheile des Lemberger Civilmagistrats vom 22. December 1853 Z. 28956 durch die galizische Sparrkasse ersiegten Summe von 4962 fl. 48 kr. CM. mit den vom 4. August 1852 zu berechnenden 5% Zinsen, Gerichts- und Exekutionskosten von 12 fl. 22 kr., 8 fl. 48 kr. und 52 fl. 27 kr. CM. die exekutive Feilbietung den den rechtsbesiegten Eheleuten Josef und Karoline Gross gehörigen in Rzeszów s. N. 361 und 362 gelegenen Realitäten, welche im Grundbuche einen Körper sub. N. 362 bilden, ausgeschrieben, welche Feilbiethung in den drei Terminen am 29. August 1857, 28. September 1857 und am 19. October 1857, jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zur Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realität im Betrage von 27342 fl. 47 kr. CM. bestimmt.
2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet den zehnten Theil des obigen Schätzungswerthes im Betrage von 2740 fl. als Angeld zu Handen der Feilbietungs-Commission, im Baaren, in öffentlichen Staatsobligationen oder in galizischen Pfandbriefen sammt Coupons, nach dem, mit der Krakauer Zeitung nachzuweisen letzten Curswerthe oder in galiz. Sparrkassabücheln zu erlegen. Das im Baaren erlegte Vadium wird dem Meistbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Licitanten aber rückgestellt werden.
3. Der Meistbietende ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gerichte nehmenden Bescheides, den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, in welches Drittel das baar erlegte Vadium eingerechnet, das in galiz. Pfandbriefen Obligationen oder Sparrkassabücheln aber erlegte, dem Ersteher nach Erlag des baaren Kaufschillingsdrittels zurückgestellt werden wird.
4. Sobald der Ersteher das erste Kaufschillingsdrittel erlegt haben wird, wird er in der physischen Besitz der erkauften Realität auch ohne dessen Anlangen auf seine Kosten eingeführt.
5. Der Ersteher ist verpflichtet von dem Tage des erhaltenen physischen Besitzes die $^2/_3$ Theile des bei ihm belassenen Kaufpreises mit 5% jährlich zu verzinsen, und die Zinsen in halbjährigen decursive Raten in das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen. Von jenem Tage an hat er auch alle Steuern und Abgaben und alle mit dem Besitze dieser Realität verknüpften Leistungen zu entrichten.
6. Weiters ist der Ersteher verpflichtet binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben nach den Bestimmungen derselben, die Gläubiger zu befriedigen, oder mit den zur Zahlung Angewiesenen anders übereinzukommen und darüber binnen weiteren 30 Tagen sich hiergerichts auszuweisen. — Zugleich hat er auch die Verpflichtung nach Maß des angebotenen Kaufschillings und auf Rechnung desselben, jene Gläubiger über sich zu nehmen, welche vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine die Zahlung nicht annehmen wollten.
7. Sobald der Ersteher den Bedingungen zu 4, 5 und 6 Genüge geleistet, und auch einen über die zwei Drittheile des Kaufpreises in gehöriger Rechtsform, und auf dem vorschriftsmäßigen Stempel ausgestellten Schuldschein zur Intabulirung desselben auf der angekauften Realität dem Gerichte vorgelegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecret ausgefertigt, derselbe als Eigenthümer der erkauften Realität intabulirt, und sämmtliche Tabularlasten werden auf den gleichzeitig zu intabulirenden Restkaufschilling übertragen.
8. Sollte der Ersteher den obigen, namentlich sub. 3, 4, 5, 6 und 7 augeführten Bedingungen nicht nachkommen, so wird über das Begehren, welcher immer Gläubiegers oder des Schuldners die Relicitation der verkauften Realitäten auf Gefahr und Kosten des Kaufbrüchigen, auch in einem einzigen Termine, selbst unter dem Schätzungswerthe vorgenommen werden.
9. Die gedachten Realitäten werden in den ersten zwei Terminen nur über oder um den Schätzungswerth, dagegen in dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen solchen hintangegeben werden, welcher zur Bezahlung sämmtlicher Hypothekargläubiger zureichen wird. Sollten an jenen Preis nicht verkauft werden, alsdann werden sämmtliche Gläubiger, Behufs der Festsetzung der erleichterenden Bedingungen zur commissionellen Vernehmung auf den 21. October 1857 um 4 Uhr Vormittags unter der Strenge vorgeladen daß die Ausbleibenden der Stimmehrheit der Erscheinenden beigezählt werden.
10. Israeliten werden im Grunde Hofdecret vom 28. März 1805 Nr. 722 d. J. G. O. und der kais. Verordnung vom 2. October 1853 N. 199 R. G. B. von dieser Feilbiethung ausgeschlossen.
11. Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact können in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden die Exekuten Josef und Karoline Gross in Rzeszów, dann die aus dem Grundbuchsauszuge ersichtlichen, und dem Wohnorte nach bekannten Gläubiger, zu eigenen Händen, dagegen die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger: Hippolit Seredyński, Ignatz Szaynok und die Eheleute Jacob und Johanna Smielowskie durch die Edicte verständigt mit dem, daß denselben zur Wahrung ihrer Rechte, so wie auch aller später in das Grundbuch gelangenden Gläubigern, und auch jenen, denen dieser Exekutionsbescheid, oder die späteren, aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, zum Curator der Hr. Gerichtsadvocat Dr. Rybicki mit Substituirung des Hr. Gerichtsadvokaten Dr. Reiner aufgestellt wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 17. Juli 1857.

N. 3180. **Edykt.**

Ze strony c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego uwiadamia się, iż na wezwanie c. k. Sądu krajowego Lwowskiego z dnia 26. Maja 1857 L. 10338 w sprawie galic. kasy oszczędności przeciw małżonkom Jozefowi i Karolinie Gross o zapłacenie sumy 4962 Złr. 48 kr. m. k. z 5% procentami od 4. Sierpnia 1852 bieżącemi i kosztami spornemi i exekucyjnemi na zaspokojenie tejże sumy wyrokiem z dnia 22. Grudnia 1853 L. 28956 przyznanéj, publiczna sprzedaż realnosci w Rzeszowie pod N. 361 i 362 położonych, małżonków Jozefa i Karoliny Gross własnych, które realności ciało tabularne pod N. 362 stanowią, rozpisuje się, która sprzedaż w trzech terminach t. j. na dniu 29. Sierpnia 1857, 28. Września 1857 i 19. Października 1857 o godzinie 10. przedpołudniem w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami nastąpi:

1. Za cenę wywołania sprzedać się mających realności ustanawia się cena szacunkowa w sumie 27,342 Złr. 47 kr. m. k.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie 10% t. j. ilość 2740 Złr. m. k. do rąk komisyi licytacyą prowadzącéj w gotowiznie, albo w publicznych obligacyach Państwa, lub téż w listach zastawnych towarzystwa galic. kredytowego z kuponami według istniejącego kursu podług Gazety krakowskiéj, albo też w książkach galic. kassy oszczędności jako zakład złożyć któren to zakład nabywcy w cenę kupna wliczony, innym zaś współlicytantom po ukończonéj licytacyi zwrócony zostanie.
3. Najwięcéj ofiarujący obowiązany będzie w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały o złożeniu w Sądzie aktu licytacyi trzecią część ofiarowanéj ceny kupna do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, w którą to trzecią część złożony zakład wrachowany, zaś w galicyjskich listach zastawnych, obligacyach publicznych lub w książkach kasy oszczędności złożony zakład nabwcy po złożeniu trzeciéj części ofiarowanéj ceny kupna w gotowiznie zwrócony będzie.
4. Gdy nabywca pierwszą trzecią część ofiarowanéj ceny kupna złoży, tenże i bez żądania na własne koszta w fizyczne posiadanie kupionych realności wprowadzonym będzie.
5. Od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie nowonabywca obowiązanym będzie opłacać procenta po 5% od pozostałych u niego dwóch trzecich części zaofiarowanéj ceny kupna i procentu takowe w półrocznych ratach z dołu do tatejszego depozytu sądowego składać. Od tegoż dnia nabywca także wszystkie podatki i daniny i wszelkie z posiadaniem tychże realności połączone powinności ponosić będzie.
6. Następnie obowiązany jest nabywca w przeciągu 30 dni po doręczeniu i prawomocności nakazu wypłaty i według tegoż rozporządzeń zaspokoić wierzycieli, albo téż z tymi, dla których wypłata nakazaną została, ułożyć się i o tym po przeciągu dalszego terminu dni 30 tutejszy sąd zawiadomić. Zarazem obowiązany jest nabywca do wysokości ofiarowanéj ceny kupna i na rachunek takowéj zatrzymać u siebie fundusz tych wierzycieli, którzy przed umówionym lub prawnym terminem wypłatę przyjąćby niechcieli.
7. Gdy kupiciel warunki w punktach 4, 5 i 6 dotrzyma, i na dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna w należytéj prawnéj formie i na przepisanych stemplach wystawiony rewers celem zaintabulowania takowego na kupionéj realności sądowi przedłoży, temuż dekret własności wydany, tenże za właściciela kupionych realności intabulowany będzie, ciężary zaś wszelkie tabularne na resztującą w jednym czasie inatabulować się mającą cenę kupna przeniesione będą.
8. Gdyby kupiciel warunkom wyż w punktach 3, 4, 5, 6 i 7 nadmienionym zadość nie uczynił, wtedy na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika nowa sprzedaż sprzedanéj realności na niebezpieczeństwo i koszta kontrakt kupna łamiącego w jednym terminie nawet niżéj wartości szacunkowéj odbędzie się.
9. Namienione realności w powyższych dwóch terminach za wyż lub za cenę wywołania, zaś w trzecim terminie i niżéj téj ceny jednakowoż tylko za taką cenę sprzedane będą, któraby na zapłacenie wszelkich inabulowanych kredytorów wystarczyła. Gdyby zaś w trzecim terminie nikt takową cenę niedał, natenczas wszyscy intabulowani kredytorowie celem wysłuchania i ułożenia ulżających warunków licytacyjnych na termin 21. Października 1857 o godzinie 4téj po południu do sądu tém pewniéj stawić powołują się, ile że w razie niestawienia się nieobecni za przystępujących do większości głosów obecnych uznani będą.
10. Izraelici od téj licytacyi na mocy dekretu nadwornego z dnia 28. Marca 1805 L. 722 Z. M. K. i z rozporządzenia z dnia 2. Października 1853 do L. 199 D. R. są wykluczeni.
11. Wyciąg tabularny i, akt szacunkowy są do przejrzenia w registraturze tutejszo sądowéj.

O tejże rozpisanéj licytacyi uwiadamiają się Józef i Karolina Gross w Rzeszowie, jakotéż i wierzyciele intabulowani, których pobyt jest wiadomy do rąk własnych zaś wierzycieli Hipolit Seredyński, Ignacy Szaynok i małżonkowie Jakob i Johanna Smielowscy uwiadamiają się przez edykta z tym dodatkiem, iż takowym dla strzeżenia ich praw, jakotéż i wierzycielom, którzyby późniéj ze swemi pretensyami do książki gruntowéj weszli, lub którymby rozpisanie mniejszéj licytacyi z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoném być niemogło, kurator w osobie adwokata krajowego Dr. Rybickiego z zastępstwem adwokata krajowego Dra. Reinera ustanawia się.

Z Rady c. k. Sądu Obwodowego.

Rzeszów, dnia 17. Lipca 1857.

Z. 3105. **Edict.** (896. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird der Frau Anna Górska oder deren allenfälligen Erben und Rechtsnehmern hiemit bekannt gegeben, es habe wider dieselbe Fr. Salomea de Jordany Dombska, Frau Juliana Jordan und Herr Stanislaus Jordan wegen Extabulirung des im Lastenstande des Gutes Przybyszówka I. dom. 51 pag. 467 n. 14 on. zu Gunsten der Anna Górska intabulirten Theile der Summe pr. 31,200 fl. sub. praes. 1. Juli 1857 Z. 3105 die Klage angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 4. November 1857 Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Frau Anna Górska unbekannt ist, so wurde zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten der Advokat Hr. Dr. Zbyszewski als Curator bestellt, welchem die obige Rechtssache nach den Vorschriften der Gerichtsordnung wird verhandelt werden.

Durch dieses Edict wird daher die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich aus deren Außerachtlassung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 17. Juli 1857.

Z. 7966. **Edict.** (900. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der Frau Elisabeth de Pawęskie Bobrownicka und im Falle ihres Todes ihren den Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe der mindj. Karl Bobrownicki durch die Mutter und Vormünderin Maria Bobrownicka und die Frau Ludwika Lenkiewicz wegen Erklärung daß das Recht hinsichtlich der auf den Gütern Pilznionek n. 8 on. haftenden Summe 10000 fl. pol. durch Verjährung erloschen, und daß diese Summe aus den besagten Gütern zu löschen sei, eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf dem 14. October 1857 um 10 Uhr Vormittags angeordnet.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirks-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Grabczyński mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 21. Juli 1857.

N. 4328. **Edict.** (901. 3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte in Krakau wird bekannt gemacht, es sei am 3. Sept. 1856 Sara 1. voto Kronnengold, 2. Krongold zu Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Jonas Fränkel unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Dr. Zucker abgehandelt werden würde.

Krakau, am 21. April 1857.

Z. 1164. **Staatsanwaltsstelle.** (902. 3)

Im Sprengel der Krakauer k. k. Oberstaatsanwaltschaft ist eine Staatsanwaltsstelle zu Neu-Sandec, womit der Charakter eines Kreisgerichtsrathes und ein Gehalt von 1200 fl. CM. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1400 fl. CM. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche im Vorschriftsmäßigen Wege binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der Wiener Zeitung bei der Oberstaatsanwaltschaft zu Krakau einzubringen.

Von der k. k. Oberstaatsanwaltschaft.

Krakau, am 31. Juli 1857.

N. 13866. **Kundmachung.** (904. 3)

Von der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß im Grunde h. Landes-Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1857, Z. 22446, zur Verpachtung der Wadowicer städtischen Propination für die Dauer vom 1. November 1857 bis dahin 1860 am 27. August 1857 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistratskanzlei eine zweite Licitations-Verhandlung abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis für diese Pachtung besteht in 10377 fl. 49 kr. CM., wovon 10% als Vadium vor Beginn der Licitatinos-Verhandlung zu erlegen sein werden.

Sämmtliche Pachtlustige werden daher zu dieser Licitations-Verhandlung mit dem Beisatze eingeladen, daß dem Ersteher die Nichteinführung der Gemeindzuschläge von gebrannten geistigen Getränken und vom Bier während dieser Pachtperiode zugesichert wird und daß bei dieser Licitations-Verhandlung auch vorschriftsmäßig ausgefertigte schriftliche Offerten eingebracht werden können.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 30. Juli 1857.

N. 13998. **Kundmachung.** (905. 3)

Zur Verpachtung der Zatorer städtischen Propination auf die Zeit vom 1. November 1857 bis letzten October 1860 wird eine 3. Licitations-Verhandlung am 18. August 1857 in den vormittägigen Amtsstunden, in der Zatorer Magistratskanzlei abgehalten, und das Gefälle an den Meistbietenden überlassen werden.

Die k. k. Bezirksämter haben diese Licitations-Verhandlung sogleich im Rayon des Bezirkes mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß bei dem fräglichen Gefälle die Summe von 1422 fl. 24 kr. CM. als Fiskalpreis angenommen, und jeder Licitationslustige vor Beginn der Verhandlung das 10% Vadium baar zu erlegen verbunden sein wird.

Bei der Licitation werden auch schriftliche Offerten angenommen, sie müssen aber ordnungsmäßig verfaßt, mit dem vorgeschriebenen Vadium belegt, und bis längstens 10 Uhr Vormittags eingebracht sein, da auf später einlangende schriftliche Anbote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Licitationsbedingnisse können bei der Verhandlung eingesehen werden.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 31. Juli 1857.

Nr. 3594. **Edictal-Vorladung.** (906. 1)

Mittelst welcher der in Wola Rusinowska unterm Haus-Nr. 44 im Jahre 1834 gebürtige Militärpflichtige Namens Leisor Rochoschwalb aufgefordert wird, binnen 4 Wochen in seine Heimath zurückzukehren, und sich hieramts behufs dessen Assentstellung zu melden, als sonstens derselbe als Rekrutirungsflüchtling angesehen, und hiernach behandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Sokołów, am 1. August 1857.

Z. 2634. **Edict.** (907. 3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht zu Biala wird hiemit bekannt gemacht es seie über Ansuchen der Eheleute Andreas und Susanna Wenzelis in die executive Feilbietung der dem Johann Bialek angehörigen in Leszczin sub. Nr. 8 gelegenen auf 712 fl. 30 kr. CM. gerichtlich geschätzten aus einem ebenerdigen meistens aus feuerfesten Materiale aufgeführten Wohnhause sammt dazu gehörigen in 3 Joch 1000 □ Klftr. bestehender Grundfläche, wegen schuldigen 300 fl. CM. c. s. c. gewilligt, und die Termine hiezu zum 9. September und 12. October l. J. jedesmal Früh 10 Uhr in der hiergerichtlichen Kanzlei mit dem Anhange anberaumt worden, daß dieses Reale bei diesen Tagfahrten nicht unter dem obigen Schätzungswerthe hintagegeben werde.

Die übrigen Feilbietungsbedingnisse bestehen in:

1. Jeder Licitant muß vor dem ersten Anbot ein Vadium von 71 fl. 15 kr. CM. zu Handen des Licitations-Commissärs erlegen,
2. Der Ersteher bleibt verbunden, die exequirte Summe

pr. 300 fl. CM. sammt Zinsen und Kosten auf Abschlag des Kaufschillings binnen 30 Tagen nach genehmigter Licitation zu Gerichtshanden oder an die Exequenten zu erlegen,

3. Hat der Ersteher die auf der erkauften Realität haftenden Schulden so weit der Meistboth zureicht, auf Rechnung desselben zu übernehmen, wenn die versicherten Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, oder sich sonst mit den Gläubigern wegen der Zahlungszeit zu einigen;
4. Vom Tage des Kaufabschlusses muß der Kaufschilling vom Bestbieter verzinset werden, der auf die Kosten des Licitationsactes, Zuschreibung, Verbücherung und Uebertragung der Realität aus Eigenem zu tragen hat;
5. Weil der Verkauf gerichtlich geschieht, findet keine Gewährleistung statt.
6. Sollte der Ersteher den Licitationsbedingnissen nicht pünktlich nachkommen, so wird über neuerliches Ansuchen der Executionsführer eine neuerliche Licitation der exequirten Realität auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Erstehers vorgenommen, und diese Realität bei einer einzigen Licitationstagfahrt um was immer für einem Preis auch unter dem Schätzungswerth hintangegeben, der Ersteher dagegen verhalten werden, den gegen seinen Anboth erzielten Minderbetrag mit seinem Vadium oder wo immer sonst auffindbare Vermögen zu ersetzen. Im Falle jedoch der neue Anbot keinen Ersatz nothwendig macht, wird das Vadium zu Gunsten des Licitationsfondes eingezogen; endlich
7. wird dem Ersteher das Einantwortungsdecret erst dann ausgefertigt und behändigt und mithin die physische Uebergabe der erkauften Realität gepflogen werden, wenn er sich über die sämmtlich erfüllten Licitationsbedingnisse ausgewiesen haben wird.

Biala, am 17. Juli 1857.

N. 906. **Edict.** (908. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Brzesko als Gerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach, unbekannten Herrn Wladimir Kodrębski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben und den Leib Lindenberger in Brzesko, Hr. Julian Kodrębski wegen Zuerkennung des Eigenthumsrechtes des Klägers zu den zur Deckung einer Schuld pr. 800 fl. CM. an Leib Lindenberger gerichtlich gepfändeten und geschätzten Fahrnissen unterm 13. Mai 1857 Z. 906 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 31. August d. J. um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den Tarnower Advok. Dr. Bandrowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Brzesko, am 22. Mai 1857.

Nr. 1629. **Edict.** (909. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Radłów, wird der dem Wohnorte und dem Namen nach unbekannten Erben des Johann Zawada hiemit bekannt. Es haben die Erben des Johann Czuj die liegende Verlaßmasse des Johann Zawada wegen Rückstellung der Bauerwirthschaft H.-Nr. 95 in Bożęcin mitbelangt, über die frägliche Klage wird zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 17. August 1857 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt. Da der Name und Wohnort der Erben des Johann Zawada unbekannt ist, so wird denselben Jacob Rossak Insasse zu Bożęcin zum Curator ad actum aufgestellt, und mit ihm die frägliche Rechtsangelegenheit verhandelt werden.

Durch dieses Edict werden die Erben des Johann Zawada errinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksamte anzuzeigen, widrigens sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Radłów, am 26. Juli 1857.

Nr. 23600. **Concurskundmachung.** (903. 3)

In Folge der von dem h. Unterrichtsministerium mit dem Erlaße vom 30. Juni d. J. Z. 8867 ertheilten Ermächtigung wird für folgende sechs Lehrerstellen an der neu eröffneten vollständigen sechsklassigen Realschule in Lemberg die Concursbewerbung bis 15. September 1857 ausgeschrieben u. z.:

1. für Physik am Oberrealschulen als Hauptfach,
2. „ Naturgeschichte an „ „
3. „ Chemie an der gesammten Realschule als Hauptf.
4. „ das geometrische Zeichen an der Unter-Realschule als Hauptfach,
5. für darstellende Geometrie und Maschienenlehre als Hauptfach,
6. für deutsche Sprache an Oberrealschulen als Hauptfach.

Jeder dieser Lehrer wird verpflichtet sein, sich außer seinem Hauptfache auch in anderen seinen Kenntnissen entsprechenden Gegenständen bis zur gesetzlichen Zahl von 18 bis 20 wöchentlichen Lehrstunden am Unterrichte zu betheilen, und es wird die Nachweisung der gleichzeitigen Eignung für mehrere Lehrerfächen als ein Grund der Bevorzugung gelten.

Mit diesen Lehrerstellen ist in so weit sie die Eignung für alle sechs Klassen der vollständigen Realschule bedingen, der Gehalt von Achthundert Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 1000 fl. und 1200 fl. nach beziehungsweise zehn- und zwanzigjähriger entsprechender Dienstleistung in so weit sie dagegen bloß die Eignung für die Unterrealschule bedingen, der Gehalt von Sechshundert Gulden mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehalten von 800 fl. und 1000 fl. nach 10 und 20 entsprechend zurückgelegten Dienstjahren verbunden.

Die Bewerber um diese Lehrerstellen haben ihre mit dem Taufscheine und der Nachweisung über die zurückgelegten Studien, die bisherige allfällige Verwendung im Lehrfache, und die vorschriftsmäßig abgelegte Lehreramtsprüfung, dann mit dem Zeugnisse ihrer Unbescholtenheit in politischer und moralischer Hinsicht belegten Gesuche innerhalb der Concursfrist wenn sie bereits in öffentlicher Dienstverpflichtung stehen, durch die vorgesetzten Behörden bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

Nach dem übrigens die Lehrer an der Lemberger vollständigen Realsche, in so weit sie an den Unterrealschulklassen Unterricht ertheilen, verpflichtet sind, die Schüler zugleich mit den vorkommenden technischen Ausdrücken, in polnischer Sprache bekannt zu machen, und auch durch Nachhilfe in dieser Landessprache bei Schülern die der deutschen Sprache nicht mächtig genug sind, das Verständniß des Gelehrten zu ermöglichen, werden sich die Bewerber um die Erwähnten Lehrerstellen, in so weit ihre Lehrthätigkeit auch auf die Unterrealschule zu erstrecken hat, über die Kenntniß der polnischen Sprache auszuweisen haben.

K. k. galizische Statthalterei.

Lemberg, am 9. Juli 1857.

N. 10897. **Ankündigung** (914. 1)

Wegen Ueberlaßung des Aufbaues eines neuen Pfarrhauses in Harklowa, aus weichem Materiale mit einer Steinkalkuntermauerung versehen; im Versteigerungs-Wege, wird die Verhandlung am 24. August 1857 in der k. k. Bezirksamtskanzlei zu Neumarkt vorgenommen werden, und bemerkt, daß das alte Gehölze im Werthe von 44 fl. CM. in der Gesammtlänge von 128 Kurent Klft. beigegeben wird.

Der Fiskalpreis beträgt 1142 fl. 49½ kr. CM. und der hievon entfallende 10. Theil ist vor der Licitation als Vadium zu erlegen.

Die näheren Bedingungen werden bei der diesfälligen Verhandlung bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, den 16. Juli 1857.

N. 8589. **Kundmachung.** (913. 3)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Stadtgemeinde Grybów die Bewilligung zur Abhaltung der Wochenmärkte in jeder Woche auf den Montag mit Ausnahme jener Montage, auf welche gebotene Feiertage fallen ertheilt wurde; welche Märkte mit dem ersten Montage des Monat's October d. J. beginnen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, den 25. Juli 1857.

N. 19992. **Concurskundmachung.** (912. 3)

Im Bereiche der Finanz-Landes-Direction in Krakau ist eine Finanz-Bezirks-Commissärsstelle der letzten Gehaltsklasse von 800 fl. provisorisch und eventuel eine Finanz-Concepistenstelle in der Gehaltsklasse von 700 fl. stabil, dann sind drei Finanz-Concepistenstellen in der Gehaltsklasse von 600 fl. theils stabil, theils provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses der zurückgelegten juridisch-politischen Studien, der bisherigen Dienstleistung, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der mit guten Erfolge abgelegten Prüfung für den Conceptsdienst bei leitenden Finanzbehörden, der Kenntniß der polnischen oder einer derselben verwandten slavischen Sprache und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten im Verwaltungsgebiete dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. September 1857 bei dem Präsidium dieser Finanz-Landes-Direction einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 3. August 1857.

N. 3672. **Edictal-Vorladung.** (916. 3)

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Edicte vom 28. Februar l. J. Z. 1076 pol. werden die nachbenannten unbefugt abwesenden Militärpflichtigen aufgefordert, binnen vier Wochen hieramts zu erscheinen, widrigens dieselben nach den hierüber bestehenden Vorschriften werden behandelt werden:

Vor- und Zunamen	Wohnort	H.-N.	G.J.
Josef Gąsowski	Zator	3	1836
Johann Skowron	„	90	1835
Josef Kowalski	Wieprz	323	1832
Albert Bury	Rzyki	55	1830
Matias Matysek	„	74	„
Moses Biederer	Andrychau (Dorf)	33	1836
Abraham Duttner	Zator	10	1835
Moses Matzner	„	69	„
Herschel Selinger	„	138	„
Herschel Neufeld	„	186	„
Aron Normann	„	207	„
Moses Tiefenbrun	Andrychau (Dorf)	135	1830

K. k. Bezirksamt.

Andrychau, am 24. Juli 1857.

Z. 5535. **Edict.** (918. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Stadtgemeinde Podgórze Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 15. Jänner 1857 Z. 87 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 82 pag. 465 dom. 451 pag. 246 liegende Gut Podgórze bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 4402 fl. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten October 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige bereits ermittelte Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 8. Juli 1857.

---

ad N. 2479/1857. **Kundmachung.** (915. 3)

Für die k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk in Swoszowice sind im Verwaltungsjahre 1858 nachstehende Materialien erforderlich, wegen deren Einlieferung von der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka am 17. August 1857 eine Concurrenz-Verhandlung im Offertswege stattfinden wird, als:

A. Für Wieliczka:

150 Klafter trockenes kiefernes Scheiterbrennholz,
10 „ „ buchenes „
3050 Stück buchene 2° lange, 10″ breite, 2″ dicke gesäumte Gestänge,
240 Stück buchene Huntsstege, 5′ lang, 5″ im Quadrate bezimmert,
40 Stück buchene Spalten, 5′ lang, 8″ breit, 1″ dick,
2970 „ tannene behauene Latten, 3° lang, am obern Ende 2½″ breit und 1½″ dick, am unteren Ende 3½—4″ breit und 2½″ dick,
1170 Stück tannene geschnittene Latten, 3° lang, 2½″ breit, 1½″ dick,

3980	St. tan.	3°	lange,	12″	breite,	1″	dicke	gef. Pfosten, gesäum. Bretter,
2000	„	3°	„	12″	„	1½″	„	
480	„	3°	„	12″	„	2″	„	
360	„	3°	„	12″	„	3″	„	
50	„	3°	„	12″	„	6″	„	
210	St. kiefer.	3°	„	12″	„	2″	„	
560	„	3°	„	12″	„	3″	„	
40	St. eichene	2°	„	12″	„	2″	„	
80	„	2°	„	12″	„	3″	„	
10	„	3°	„	12″	„	2″	„	
10	„	3°	„	12″	„	3″	„	

6340 Stück birkene Ruthenbesen,
420 „ tannene gesäumte Marktbretter, 2° lang, 12″ breit, ½ dick und
1300 Schock 26″ lange, 3½—4″ breite Dachschindeln.

B. Für Bochnia:

12 St. tannene Stämme, 9° lang am obern Ende 15—16″ dick,
1 St. tannene Gäppel-Spindel, 5° lang, 20″ im Durchmesser,

29	St. tan.	4°	lange,	15″	breite,	10	dicke	gef. Pfosten
8	„	5° 2″	„	15″	„	10″	„	„
10	„	3°	„	15″	„	6″	„	„
10	„	3°	„	10″	„	10″	„	„
160	„	3°	„	12″	„	3″	„	„
160	St. kiefer.	3°	„	12″	„	3″	„	„
120	St. tan.	3°	„	12″	„	3″	„	gef. Bretter
470	„	3°	„	12″	„	1½″	„	„
920	„	3°	„	12″	„	1″	„	„

1180 St. buchene 2° lange, 8″ breite, 2″ dicke gesäumte Gestänge,
960 St. Kastenhölzer 3° lang, am untern Ende 4″ dick,
240 St. tannene geschnittene Latten, 3° lang, 3″ breit, 1½″ dick,
170 St. Mannsfahrten,
260 „ Wasserkannen,
330 „ Mulden,
1130 „ buchene Häueisenstiele,
130 „ beschlagene Schaufeln,
130 „ unbeschlagene „
100 „ „ Schubkarren,
1600 „ ordinäre Kehrbesen und
1.420,000 St. buchene Fässerkeilchen.

C. Für Swoszowice:

40 Klft. trockenes kiefernes Scheiterbrennholz,
800 Stück tannene geschnittene Platten, 3° lang, am dünnen Ende 8″ breit, 4″ dick,
1000 Stück tannene gesäumte Marktbretter 1½° lang, 12—14″ breit, ½″ dick,
1800 St. kieferne Schwartlinge 3° lang, 10″ breit 2″ dick,
1800 St. tan. Schwartlinge 3° lang, 10″ breit, 2″ dick,
800 „ gesäumte Gestängbretter, 2° lang, 10″ breit, 2″ dick,
100 St. tan. gef. Bretter 3° lang 12″ breit 1½″ dick
200 „ „ „ 3° „ 12″ „ 1¼″ „
200 „ „ „ 3° „ 12″ „ 1″ „
80 Schock Faßböden, 19½″ im Duchmesser,
1100 „ gespaltene Faßtaufeln 38″ lang, 3—4″ breit, ½ dick,
100 Stück kieferne Stämme Kleinmaß, 7° lang, am obern Ende 6″ dick,
150 Stück kiefernes Sparrenholz, 7° lang, am obern Ende 5″ dick,
100 St. tan. Sparrenholz, 6° lang, am obern Ende 5″ dick,
200 St. tan. Sparrenholz, 5° lang, am obern Ende 4″ dick,
200 St. birkene Kehrbesen und
800 Schock Faßreifen, 78″ lang, ¾″ dick.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständigt, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen zehnperzentigen Reugelde zu versehen sind, in der k. k. Berg- und Salinen-Directionskanzlei zu Wieliczka bis zu 17. August d. J. um zwölf Uhr Mittags bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können, wo die Licitations- und beziehungsweise Lieferungs-Bedingnisse, denen sich jeder Offerent ausdrücklich unterziehen muß, während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen sind.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 18. Juli 1857.

Z. 8507. **Edict.** (893. 3)

Mittelst gegenwärtigen Edictes wird dem Gesuche des Jacob Lubliner willfahrend, der Inhaber des Wechsels dtto. 20. October 1854 über 200 fl. CM. zwei Monate a datto an die Ordre des Herrn M. H. Cypres lautend auf welchem als Acceptant Herr Samuel Graetzer gefertigt und auf der Rückseite ein Giro in bianco durch die eigenhändige Unterschrift des M. H. Cypres aufgezeichnet erscheint anläßlich des Gesuches des Jacob Lubliner als Eigenthümer obigen in Verlust gerathenen Wechsels aufgefordert, obigen Wechsel binnen 45 Tagen dem Gerichte um so gewisser vorzulegen, als widrigens dieser Wechsel für amortisirt erklärt werden würde.

Krakau, am 21. Juli 1857.

N. 9021. **Ankündigung.** (888. 3)

Von der Tarnower k. k. Kreisbehörde wird hiemit kundgemacht, daß Behufs der Sicherstellung des für das Tarnower bischöfliche Seminarium, das k. k. Obergymnasium, für die Normalschule und das k. k. Telegraphenamt auf die Heizungsperiode 1857 in 1858 erforderlichen Brennholzbedarfes von beiläufig 188 n. ö. Klafter weiches und 135 n. ö. Klafter hartes Scheiter-Brennholz eine Licitation am 19. August 1857 in der hierortigen kreisbehördlichen Kanzlei abgehalten werden wird. Das Vadium beträgt 238 fl. CM.

Die weiteren Licitationsbedingnisse werden bei der Licitation bekannt gegeben.

Tarnów, am 24. Juli 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.